

Frauenrecht und Rechtsgeschichte

Die Rechtskämpfe der deutschen Frauenbewegung

Herausgegeben von

Stephan Meder, Arne Duncker und Andrea Czelk
unter Mitwirkung von Tatjana Aigner



2006

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

STRITT, Marie: Rechtskämpfe, in: Handbuch der Frauenbewegung II. Teil, Frauenbewegung und soziale Frauentätigkeit in Deutschland nach Einzelgebieten, hg. von Helene Lange und Gertrud Bäumer, Berlin 1901, S. 134-153.

ARNE DUNCKER

Die „Anträge Pauli“ – ein Gegenentwurf zugunsten der Frauen in den Beratungen zum BGB

1. Zur Einführung: „ausgearbeitet [...] von dem als Rechtskonsulentin hier wohnenden Fräulein Dr. jur. Kempin“

Am 7. Mai 1896 ergriff in der XII. Kommission, welche den Text des BGB für die Plenarberatungen im Reichstag vorbereiten sollte und Änderungen diskutierte, der Abgeordnete Carl Ferdinand v. Stumm-Halberg das Wort. Stumm¹, ein damals 60jähriger Großunternehmer aus der saarländischen Eisenindustrie, war einer der Führer der Freikonservativen Partei, deren Vertretung im Reichstag sich Reichspartei nannte. Er war zur Beratung des Familienrechts² in der Kommission als eines der insgesamt 21 stimmberechtigten Mitglieder nachgerückt. Als Vertreter einer konservativen, von Rittergutsbesitzern und Großindustriellen geprägten Partei³ entsprach er nicht unbedingt dem Bild eines typischen Förderers der Frauenemanzipation. Umso überraschender ist der Inhalt seines Antrags, mit dem er im Recht der Schlüsselgewalt deutliche Änderungen zugunsten der Frauen verlangt, und erst recht der Inhalt der begleitenden Protokollierung durch Heller:

„Bei dem § 1340 kam der erste der in der Drucksache Nr. 60 enthaltenen Anträge Pauli zur Beratung. In Beziehung auf diese sämtlichen Anträge bemerkte der Abgeordnete v. Stumm, daß sie als von ihm gestellte Anträge zu betrachten seien. Ausgearbeitet sind sie, wie allgemein angenommen wird, von dem als Rechtskonsulentin hier wohnenden Fräulein Dr. jur. Kempin.“⁴

¹ In den Quellen wird er bisweilen v. Stumm, bisweilen v. Stumm-Halberg genannt. Geboren wurde er als Bürgerlicher unter den Namen Carl Ferdinand Stumm. Den Adelstitel als Freiherr von Stumm-Halberg hatte er erst wenige Jahre vor den im folgenden untersuchten Ereignissen erhalten. „Halberg“ bezeichnet zugleich das auf dem Halberg gelegene Schloß Stumms. Speziell zu seiner Rolle bei den Reichstagsberatungen sowie der Verbindung zu Kempin: Delfosse, Emilie Kempin-Spyri, S. 216-225; Berneike, Frauenfrage, S. 26-35, 40-42, 88 f.; Rabe, Freiherr Carl Ferdinand von Stumm Halberg. Allgemeine Biographie: Hellwig, Freiherr Carl Ferdinand von Stumm-Halberg.

² Berneike, Frauenfrage, S. 40.

³ Zur Freikonservativen Partei vgl. zuletzt Stalman: Die Partei Bismarcks. Die Deutsche Reichs- und Freikonservative Partei 1866-1890; Alexander: Die Freikonservative Partei 1890-1918. Gemäßigter Konservatismus in der konstitutionellen Monarchie.

⁴ Jakobs/Schubert, Familienrecht I, S. 353.

Ohne hier länger als notwendig bei Fragen nach Stil und Neutralität des Protokollführers⁵ zu verweilen (die Person der Vorbearbeiterin tut für die Gesetzesberatung eigentlich nichts zur Sache, die Nennung Kempins scheint mit der Absicht erfolgt zu sein, die Anträge in eine frauenbewegte Nische zu schieben und so möglicherweise ihre Qualität und Seriosität anzuzweifeln⁶. *Emilie Kempin*⁷ ist im übrigen kein „Fräulein“, sondern eine seit 1875 verheiratete Frau), wird doch hier ein bedeutender Zusammenhang offenbar: die erste nahezu direkte Einwirkung einer Frau, einer ausgebildeten Juristin, auf die Ausarbeitung des deutschen BGB. Die enge Zusammenarbeit Stumms mit Kempin im Umfeld der BGB-Entstehung ist mehrfach belegt⁸, selbst ohne den Hinweis Hellers schiene Kempins Mitwirkung an den Anträgen Pauli plausibel. Diese Anträge könnten richtigerweise eigentlich als *Anträge Stumm-Kempin* charakterisiert werden, denn der ursprüngliche Antragsteller Pauli tritt im Verlauf der Beratungen in eigener Person nicht mehr hervor⁹. Aufgrund des Protokollverweises und eines Berichts ihres Sohnes Walter Kempin¹⁰ kann Kempins Miturheberschaft tatsächlich als sehr wahrscheinlich gelten.

⁵ Vgl. auch den Umgang Hellers als Protokollführer mit dem Debattenbeitrag eines sozialdemokratischen Ausschußmitglieds zum späteren § 1355 BGB: „*Nur der Abgeordnete Stadthagen unterstützte den Antrag unter abfälliger Besprechung der morgantischen Ehen des hohen Adels, die er als Konkubinate bezeichnete. Seine Ausführungen wies der Kommissar Gebhard in zutreffender Weise zurück.*“ (Jakobs/Schubert, Familienrecht I, S. 352, ebenfalls in der Sitzung vom 7.5.1896).

⁶ Zu dieser Argumentationsfigur vgl. nur die Äußerungen Rudolph Sohms vor dem Reichstag (Rede vom 5.2.1896 laut Parlamentsprotokoll): „*Die Schrift des Frauenschutzvereines in Dresden ist ein Protest gegen unseren Entwurf; die Damen sind nicht zufrieden. Aber eins ist klar: verstanden haben sie das BGB. (Große Heiterkeit). Diese Damen haben, wie sie in der Vorrede sagen, die Arbeit selbst gemacht. Kein Jurist war zu finden, der mit ihren Ansichten einverstanden gewesen wäre (Heiterkeit); darum haben die Damen allein gearbeitet – für uns umso werthvoller [...]*.“ Zit. nach Mugdan, I, S. 910. Im übrigen drückt auch Hellers oben zit. Formulierung „als Rechtskonsulentin hier wohnend“ anstatt „als Rechtskonsulentin hier tätig/wirkend/arbeitend“ unterschwellige Zweifel an der professionellen Ernsthaftigkeit Kempins aus, wobei keine andere Motivation dieser Zweifel als die Geschlechtszugehörigkeit erkenntlich ist.

⁷ Zur Person Kempins vgl. u. a. Delfosse, Emilie Kempin-Spyri (1853-1901); Berneike, Die Frauenfrage ist Rechtsfrage, S. 81-102. Ergänzend auch die gut recherchierte romanhafte Biographie Haslers („Die Wachsflügelfrau“).

⁸ Vgl. Delfosse, Kempin, S. 216-225; Berneike, Frauenfrage, S. 88, 96-99. Hasler, S. 198 f., führt – freilich als Teil einer romanhaften Erzählung – die Bekanntschaft auf einen Vortrag Kempins vor der Juristischen Gesellschaft in Berlin zurück.

⁹ Vgl. Jakobs/Schubert, Familienrecht I, S. 406 („in seinen [Stumms], den Namen Pauli tragenden Anträgen“, 8.5.1896); Familienrecht I, S. 353 („In Beziehung auf diese sämtlichen Anträge bemerkte der Abgeordnete v. Stumm, daß sie als von ihm gestellte Anträge zu betrachten seien“, 7.5.1896). Der Abgeordnete Moritz Carl Pauli war ein Parteifreund Stumms.

¹⁰ Walter Kempin jun., Sp. 4: Stumm habe Emilie Kempin zur Durcharbeitung der Familienrechtsvorlage zugezogen.

Zwar haben Frauen auch schon vorher mit Petitionen und politischen Schriften die Gesetzgebung begleitet, von den Vätern des BGB zumindest beiläufig zur Kenntnis genommen¹¹, doch nun werden erstmals tatsächlich die von einer Frau ausgearbeiteten Änderungsanträge formal ins Gesetzgebungsverfahren eingebracht, müssen dort diskutiert und zur Abstimmung gebracht werden. Im Ergebnis wird es hier zum ersten Mal überhaupt in Deutschland einer weiblichen Juristin gelingen, Rechtsänderungen zugunsten der Frauen durchzusetzen¹², massiv unterstützt durch die Verhandlungsführung Stumms. Sicherlich haben die „Anträge Pauli“ oft Kompromißcharakter und werden zum größeren Teil abgelehnt oder nur in veränderter Form angenommen, doch auch der Restbestand, der ins BGB eingearbeitet werden konnte, hat in wichtigen Einzelpunkten spürbare Erleichterungen für die Frauen gebracht.

Daher lohnt sich eine genauere Betrachtung der Anträge Pauli und weiteren Eventualanträge, Zusatzanträge und Debattenbeiträge Stumms. Er ist nicht der einzige, der in den Ausschußberatungen im Frühsommer 1896 für Frauenrechte eintritt. Sozialdemokraten und Linksliberale tun dies auch und stellen oft eigene Anträge¹³. Das Besondere an den Anträgen Pauli aber ist nicht nur, daß sie von einer Frau ausgearbeitet wurden, sondern auch, daß sie stärker durchsetzungsfähig waren als Anträge der Linken¹⁴. Wenn Stumm als Konservativer für Frauenrechte eintritt, kann er je nach Sachlage und Verhandlungsgeschick auch Stimmen anderer Konservativer und Rechtsliberaler erhalten. Diejenigen der Linken erhält er in dieser speziellen Frage ohnehin, wenngleich es sich um ein für beide Seiten ungeohntes Zweckbündnis handelt.

2. Die „Anträge Pauli“ und weitere Anträge Stumm-Halbergs in den parlamentarischen Beratungen

Die „Anträge Pauli“ zum Familienrecht enthalten insgesamt 32 laufende Nummern zu Einzelbegehren aus den Bereichen der allgemeinen Ehwirkungen (Nr. 1-2)¹⁵,

¹¹ Vgl. Motive BGB, IV, S. 143 (betr. Petition des Allgemeinen deutschen Frauenvereins und einer großen Anzahl von Zweigvereinen an den Reichstag; hier: Bitte um Umgestaltung des ehelichen Güterrechts). Vgl. im übrigen die oben zitierte Rede Sohms.

¹² S. hierzu Duncker, Gleichheit und Ungleichheit, S. 855.

¹³ Hinsichtlich weiterer Reformforderungen zugunsten der Frauen wären in der XII. Kommission insbesondere die Anträge von Stadthagen und Frohme (beide SPD), daneben u. a. auch von Kauffmann (Freisinnige Volkspartei) zu untersuchen. Eine Vergleichsbasis bilden die drei zeitgenössischen Gegenentwürfe der Frauenbewegung (*Proeß/Raschke; Rechtsschutzverein für Frauen in Dresden* [Marie Stritt]; *Bund deutscher Frauenvereine*), auf welche im weiteren Verlauf noch mehrfach Bezug genommen wird.

¹⁴ Berneike, Frauenfrage, S. 33, 42, weist darauf hin, daß fünf der sieben Nachbesserungen zur Stellung der Frau durch Kommissionsbeschlüsse auf der Grundlage der Anträge Pauli zustande kamen. Nur die zwei erfolgreichen Anträge zum Unehelichenrecht hatten nichts mit den Anträgen Pauli zu tun: sie gingen von den Sozialdemokraten aus.

¹⁵ Tatsächlich handelt es sich um drei Antragsziele. Der dritte Antrag (§ 1345 E III strei-

des ehelichen Güterrechts (Nrn. 3-22), Elternrechts (Nrn. 23-30) und der Vormundschaft (Nrn. 31-32)¹⁶. Hinzu kommen weitere Anträge zu diesen Materien, die Stumm in eigener Person im Laufe der Beratungen stellte¹⁷. Während es sich bei den ursprünglichen Anträgen Pauli um ein einheitliches und laut Protokoll von Emilie Kempin ausgearbeitetes Werk handelte, stammen die während der Kommissions-Sitzungen gestellten Anträge unmittelbar von Stumm, wobei ein Einfluß Kempins allenfalls indirekt möglich war. In der Numerierung der Paragraphen beziehen sich die Anträge auf den BGB-Zwischenentwurf E III¹⁸. Dieser war nach Ende der Bundesrats-Beratungen der XII. Kommission des Reichstags vorgelegt worden. Im folgenden sollen Inhalt und Schicksal der Anträge getrennt nach familienrechtlichen Sachgebieten erläutert werden.

2.1. Allgemeine Wirkungen der Ehe

Die Anträge Pauli behandeln nicht alle Einzelnormen der allgemeinen Ehwirkungen. So wirkt es einigermaßen überraschend, daß eine so zentrale Bestimmung des Mannesvorrangs wie der sog. Gehorsamsparagraph (§ 1337 E III; § 1354 BGB) unbeanstandet bleibt. Im übrigen werden auch zu Namensrecht¹⁹ und Haushaltsführung²⁰ keine Gegenvorschläge gemacht. Allerdings wird Stumm während der Kommissionsberatungen zum Gehorsamsparagraphen und Namensrecht in eigener Person Anträge stellen²¹. Die Anträge Pauli beschränken sich auf die §§ 1340, 1341, 1345 E III²²: Schlüsselgewalt, ehemännliche Kündigungsrechte, Eigentumsvermutungen zugunsten des Mannes.

2.1.1. Schlüsselgewalt

Aufgrund der sog. *Schlüsselgewalt* erhielt die Ehefrau nach damaligen Regeln das Recht, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises Geschäfte mit Dritten im Namen ihres Mannes abzuschließen²³. Der Gegenentwurf zur Schlüsselgewalt – hier

chen) ist sehr kurz und hat keine eigene lfd. Nummer bekommen. Vgl. Jakobs/Schubert, Familienrecht I, S. 349.

¹⁶ Abgedruckt bei Jakobs/Schubert, Familienrecht I, S. 349 f., 403-406; Familienrecht II, S. 560 f., 1197. Bezug lt. Protokoll ist jeweils die zu den Ausschlußberatungen beigezogene Drucksache Nr. 60.

¹⁷ Hier behandelte Anträge Stumm in der XII. Kommission: Jakobs/Schubert, Familienrecht I, S. 350, 352, 408, 409. Antrag Stumm/Pauli zur 2. Lesung im Reichstag: Familienrecht II, S. 570.

¹⁸ Betitelung als „E III“ entsprechend Jakobs/Schubert, Familienrecht I, S. VII.

¹⁹ § 1338 E III; § 1355 BGB.

²⁰ § 1339 E III; § 1356 BGB.

²¹ Jakobs/Schubert, Familienrecht I, S. 352 f.

²² §§ 1357, 1358, 1362 BGB.

²³ §§ 1340 I E III, 1357 I BGB. Anders § 1357 I BGB nach heutigem Recht, wonach jeder Ehegatte – also auch der Mann – berechtigt ist, Geschäfte zur angemessenen Deckung

in Gegenüberstellung zur Lösung des BGB – bezog sich nur auf Absatz 2 der damaligen Fassung (Beschränkung oder Entzug der Schlüsselgewalt durch den Ehemann) und lautete²⁴:

Der Wortlaut des § 1340 Absatz 2²⁵:

„Der Mann kann das Recht der Frau beschränken oder ausschließen. Stellt sich die Beschränkung oder die Ausschließung als Mißbrauch des Rechts des Mannes dar, so kann sie auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht aufgehoben werden. [...]“

wird ersetzt durch folgenden Wortlaut:

„Erweist sich die Frau zur Vertretung ihres Mannes innerhalb des angegebenen Wirkungskreises als gänzlich unfähig oder mißbraucht sie ihre Vertretungsbefugniß in grober Weise, so kann ihr dieselbe auf Antrag des Mannes durch das Vormundschaftsgericht beschränkt oder entzogen werden. [...]“

In diesem Vorschlag liegt sozusagen eine Umkehrung der gerichtlichen Verfahrenslast. Nach dem BGB-Entwurf sollte der Mann der Frau ohne weiteres die Schlüsselgewalt entziehen können, und sie muß ein Gerichtsverfahren anstrengen, um diese Rechtsposition wiederzubekommen, was nur bei Rechtsmißbrauch des Mannes möglich ist. In einer fortbestehenden, nicht im Scheidungsverfahren befindlichen Ehe dürfte aber die gerichtliche Austragung der Ehekonflikte in der Regel das letzte Mittel sein, so daß die einmal entzogene Schlüsselgewalt meist auf Dauer entzogen bleibt. Nach dem Antrag Pauli Nr. 1 nun wird die Situation umgekehrt. Es soll der Ehemann sein, welcher erst einmal das Gericht aufsuchen muß, um von der Schlüsselgewalt seiner Frau befreit zu werden, und selbst dies ist nur bei grobem Fehlverhalten der Frau möglich. Ein Entzug dieses Rechts der Ehefrau wäre danach alles in allem nur schwer durchführbar gewesen.

Gleichberechtigung ist im übrigen nicht das Ziel dieses Antrags. Ziel ist, daß eine bereits bestehende Privilegierung von Ehefrauen weiter gesichert und gestärkt wird. Allerdings soll dieser Vorteil für Frauen im Rahmen einer arbeitsteiligen „ungleichen“ Eheverfassung Nachteile für Frauen aus anderen Teilen des Familienrechts kompensieren. Dies ist das Ehebild des BGB und seiner Entwürfe und, so muß hinzugefügt werden, die Anträge Pauli verlassen dieses Ehebild im allgemeinen nicht, außer vielleicht ansatzweise im ehelichen Güterrecht, worauf noch an späterer Stelle eingegangen wird. Ihr Ziel ist damit nicht die Schaffung völliger Gleichberechtigung, sondern eine moderate Stärkung der Frau im Rahmen einer weiterhin ungleichen und arbeitsteiligen Ehe.

Der Antrag entsprach der Sache nach exakt einer bei Proelß/Raschke seitens der Frauenbewegung geäußerten Forderung²⁶.

des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen.

²⁴ Im folgenden nach Jakobs/Schubert, Familienrecht I, S. 348.

²⁵ §§ 1340 E III, 1357 BGB sind identisch. Jakobs/Schubert, Familienrecht I, S. 347.

²⁶ Proelß/Raschke, S. 9, formulieren: „Die Beschränkung dieses Rechtes darf nur durch gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden.“ Rechtsschutzverein Dresden, S. 7, Bund deutscher Frauenvereine, Petition, S. 11, verlangen dagegen eine gleichberechtig-

Stumm²⁷ begründete seinen Antrag damit, im bisherigen Entwurf zur Schlüsselgewalt seien die Rollen allzu sehr zum Nachteil der Ehefrau verteilt. Der Kommissar v. Mandry trat, so das Protokoll, dem Antrag mit Entschiedenheit entgegen. § 1340 E III entspreche dem geltenden Recht, wonach die Schlüsselgewalt der Frau nun einmal der Verfügung des Mannes unterliege. Er festige und schütze dieses weibliche Recht übrigens mehr, als es bisher in den geltenden Rechten geschehe. Aus dem Antrag Stumms folge, daß die Frau in der Wartezeit bis zur Gerichtsentscheidung immer weiter Verpflichtungen zu Lasten des Mannes eingehen könne. Die vorgeschlagene Neufassung würde die Gerichte mit Verfahren belasten und mache die Beschränkung und Entziehung von viel zu engen Voraussetzungen abhängig. Außerdem stehe er im Gegensatz zum Grundsatz des § 1337 E III (= § 1354 BGB, Eheherrschaft des Mannes).

Kauffmann, der in der Kommission häufig für Frauenrechte eintrat, unterstützte den Antrag in der Diskussion. Stumm strich vor der Abstimmung noch die Formulierungen „gänzlich“ und „in grober Weise“. Dennoch wurde der Antrag mit recht großer Mehrheit gegen drei Stimmen abgelehnt.

2.1.2. Kündigungsrecht des Ehemanns bei Verpflichtungen der Frau

Nächster Antragsgegenstand war das *Kündigungsrecht des Ehemanns bei persönlichen Verpflichtungen der Frau* gegenüber Dritten²⁸. Wichtigster Fall solcher Kündigungen waren Arbeitsverhältnisse der Frau. Beantragt wurde²⁹:

Der ganze § 1341, welcher lautet:

„Hat sich die Frau einem Dritten gegenüber zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet, so kann der Mann das Rechtsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß er der Verpflichtung zugestimmt hat oder seine Zustimmung auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt worden ist.

Das Vormundschaftsgericht kann die Zustimmung ersetzen, wenn der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, oder wenn die Verweigerung der Zustimmung sich als Mißbrauch seines Rechtes darstellt.

Die Zustimmung sowie die Kündigung kann nicht durch einen Vertreter erfolgen; ist der Mann in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

te Fassung (beide Ehegatten haften, gleich wer von ihnen das Geschäft abgeschlossen hat).

²⁷ Im folgenden nach Jakobs/Schubert, Familienrecht I, S. 353 (Diskussion vom 7.5.1896, zugleich die erste Diskussion eines der Anträge Pauli in der Kommission).

²⁸ §§ 1341 E III, 1358 BGB. Im heutigen BGB ersatzlos weggefallen. Detailliert zur Geschichte dieser Norm Duncker, Gleichheit und Ungleichheit, S. 851-862. Eine ähnlich formulierte Stelle im PrALR (II 1 § 196; vgl. auch PrALR II 5 § 7) ist als Vorgängernorm und Vorbild von § 1358 BGB einzustufen.

²⁹ Im folgenden nach Jakobs/Schubert, Familienrecht I, S. 348 f. (Antrag Pauli Nr. 2).

Das Kündigungsrecht des Mannes ist ausgeschlossen, so lange die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist.“

wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Ehefrau ist berechtigt, ohne Einwilligung des Mannes einen selbständigen Beruf oder Gewerbe zu betreiben und sich Dritten gegenüber zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung zu verpflichten. Erweist sich solche Thätigkeit der Ehefrau als eine Schädigung der ehelichen oder Familieninteressen, so kann ihr die Fortsetzung derselben auf Antrag des Mannes vom Vormundschaftsgericht untersagt werden. Auf Grund einer diesbezüglichen Verfügung des Vormundschaftsgerichtes ist der Mann berechtigt, das Rechtsverhältnis, durch welches seine Frau sich zu einer in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet hat, unter Einhaltung einer vom Vormundschaftsgericht zu bestimmenden Frist zu kündigen.“

Dieser Antrag enthält zunächst wieder eine Umkehrung der gerichtlichen Verfahrenslast, ähnlich wie bereits im Antrag zur Schlüsselgewalt. Den unbequemen und in einer intakten Ehe selten beschrittenen Gang zum Richter soll auch hier der Mann und nicht wie in § 1341 E III die Frau antreten. Insoweit kann auf oben verwiesen werden. Doch ist, so kann vorausgeschickt werden, im vorliegenden Antrag schon ein möglicher Weg zur Sabotage bzw. mißbräuchlichen Verwendung des männlichen Kündigungsrechts angelegt, wobei offen bleibt, ob Kempin und/oder Stumm diese Konsequenz bereits 1896 bewußt war. Dies wird weiter unten bei der Besprechung von § 1358 BGB noch näher erläutert.

Auch hier wird nicht völlig das patriarchale Ehebild verlassen. Das Sonderrecht des Mannes soll massiv eingeschränkt werden, aber eben nicht völlig entfallen. Die Lösung Stumms geht längst nicht so weit wie die zeitgenössischen Reformforderungen von Frauenseite. Dort verlangte man den ersatzlosen Wegfall des Paragraphen³⁰.

Stumm³¹ begründete den Antrag damit, der BGB-Entwurf gebe hier die Frau der Willkür des Mannes preis und sei in hohem Grade geeignet, den Frieden der Ehe zu gefährden. Mandry verteidigte auch hier den Entwurf, allerdings deutlich kompromißbereiter als zuvor bei der Schlüsselgewalt. Satz 1 des Vorschlags sei entbehrlich³². Im übrigen könne der Antrag durchaus einige Vorteile bieten. Allerdings führe die bisherige Lösung zu größerer Rechtssicherheit. Planck sprach sich zwar im allgemeinen gegen den Antrag aus, äußerte dann aber deutliche „persönliche“ Sympathie für dessen Kernanliegen, die Kündigung des Mannes von einer vorherigen gerichtlichen Genehmigung abhängig zu machen. In der anschließenden Diskussion gaben sich mehr Gegner als Befürworter des Antrags zu erken-

³⁰ Proelß/Raschke, S. 10; Rechtsschutzverein Dresden, S. 8; Bund deutscher Frauenvereine, Petition, S. 11 („Dieses Gesetz verletzt die Rechte einer mündigen Rechtspersönlichkeit, welche allein die Bestimmung über ihre persönlichen Leistungen zu treffen hat.“).

³¹ Im folgenden nach Jakobs/Schubert, Familienrecht I, S. 353 f.

³² Über ein selbständiges Erwerbsgeschäft der Frau sollte an anderer Stelle diskutiert werden (Antrag Gröbers auf Einfügung eines § 1341 a.), und die Verpflichtungsfähigkeit der Frau folge schon aus ihrer Geschäftsfähigkeit.

nen³³. Bennigsen betonte dabei besonders seine grundsätzliche „*Abgeneigtheit dagegen, daß an dem dem geltenden Rechte und der Sitte entsprechenden Satze, daß der Mann das Haupt der Familie sei, gerüttelt werde*“.

Stumm ließ es daraufhin nicht zur Abstimmung kommen, sondern brachte eine vermittelnde Fassung als Eventualantrag ein³⁴. Diese war sprachlich stärker am Text von § 1341 I E III orientiert, behielt aber den wesentlichen Inhalt bei, wonach der Mann nur nach gerichtlicher Genehmigung kündigen darf. Die Beratung wurde verschoben und am folgenden Tag wieder aufgenommen. In der Abstimmung wurden dann Hauptantrag und Eventualantrag „mit großer Mehrheit“³⁵ abgelehnt.

Dennoch gab Stumm sein Ziel nicht auf. Zur 2. Lesung wurde erneut ein Antrag Stumm/Pauli zu § 1341 I E III eingebracht³⁶. Dieser war in der Interessenabwägung von Frau und Mann noch etwas zugunsten des Mannes verändert worden. In der Diskussion am 6.6.1896 bezeichnete Mandry den Antrag nun als leichter annehmbar, wenngleich er in erster Linie die Beibehaltung des Entwurfs empfahl. Stumms Antrag wurde nun einstimmig angenommen³⁷.

§ 1358 I, II S. 1 des späteren BGB³⁸ entsprach so im wesentlichen der von Stumm beantragten Fassung. Zur Wirkungsgeschichte bleibt zu bemerken, daß es

³³ Gegen den Antrag äußerten sich Cuny, Bachem und Bennigsen, dafür war Stadthagen, Jakobs/Schubert, Familienrecht I, S. 354.

³⁴ Jakobs/Schubert, Familienrecht I, S. 354. Antrag Stumm (Nr. 99) auf S. 350: zu § 1341 I E III (neue Passagen kursiv): „Hat sich die Frau einem Dritten gegenüber zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet, so kann der Mann das Rechtsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn auf Antrag des Mannes das Vormundschaftsgericht den Mann zu der Kündigung ermächtigt hat. Das Vormundschaftsgericht kann die Ermächtigung nur erteilen, wenn die Fortsetzung der Tätigkeit der Frau sich als eine Schädigung der ehelichen und Familieninteressen erweist. Das Kündigungsrecht des Mannes ist ausgeschlossen, wenn der Mann der Verpflichtung der Frau zugestimmt hat oder seine Zustimmung auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt worden ist.“

³⁵ Jakobs/Schubert, Familienrecht I, S. 354.

³⁶ Jakobs/Schubert, Familienrecht I, S. 357, Antrag Stumm und Pauli (Nr. 146): § 1341 I wie folgt neu zu fassen: „Hat sich die Frau einem Dritten gegenüber zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet, so kann der Mann das Rechtsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn auf Antrag des Mannes das Vormundschaftsgericht den Mann zu der Kündigung ermächtigt hat. Das Vormundschaftsgericht muß die Ermächtigung erteilen, wenn die Fortsetzung der Tätigkeit der Frau sich als eine Schädigung der ehelichen und Familieninteressen erweist. Das Kündigungsrecht des Mannes ist ausgeschlossen, wenn der Mann der Verpflichtung der Frau zugestimmt hat oder seine Zustimmung auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt worden ist.“

³⁷ Im folgenden nach Jakobs/Schubert, Familienrecht I, S. 357.

³⁸ „Hat sich die Frau einem Dritten gegenüber zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet, so kann der Mann das Rechtsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn er auf seinen Antrag von dem Vormundschaftsgerichte dazu ermächtigt worden ist. Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu erteilen, wenn sich ergibt, daß die Tätigkeit der Frau die ehelichen Interessen beein-

im allgemeinen nicht zu der zunächst befürchteten gravierenden Einschränkung für Frauen kam“³⁹. Vielmehr handelte es sich um eine gesetzgebungstechnisch völlig mißlungene Norm zur Regelung eines Dreiecksverhältnisses, die zu umfangreichen Mißbrauchsfällen einlud. Dieses Dreiecksverhältnis bestand zwischen Ehemann, Ehefrau und dem Vertragspartner der Ehefrau, meist ihrem Arbeitgeber. § 1358 wirkte sich nun nicht etwa wie beabsichtigt vorwiegend als patriarchales Bestimmungsrecht aus, sondern auf ganz andere Weise. Vereinfacht gesagt⁴⁰, konnten sich nach § 1358 im Verhältnis Frau-Mann-Arbeitgeber jeweils zwei der Beteiligten gegen den Dritten verbünden und diesem Dritten dann den rechtlichen oder tatsächlichen Nachteil zukommen lassen. Handelten Mann und Arbeitgeber gemeinsam gegen die Frau, verlor sie ihren Arbeitsplatz. Bestand dagegen Einverständnis zwischen Frau und Arbeitgeber, so wurde sie faktisch weiterbeschäftigt und entlohnt, und die Kündigung des Mannes lief leer. Handelten aber Frau und Mann gemeinsam, so konnte fast jedes unliebsame Arbeitsverhältnis der Frau fristlos beendet werden. Ein bekannter Mißbrauchsfall des § 1358 war derjenige der Schauspielerin Hermine Koerner. Sie nutzte einverständlich mit ihrem Mann den Paragraphen, um einen unliebsamen Bühnenengagementvertrag in Dresden zu beenden und bald darauf ihre Karriere in Berlin fortzusetzen⁴¹.

Als patriarchales Drohinstrument war § 1358 damit meist untauglich. Haben Kempin und/oder Stumm, die mit für die endgültige Fassung verantwortlich waren, diese Norm bewußt sabotiert? Dies erscheint nicht ausgeschlossen, wenngleich aus begreiflichen Gründen keine gesicherten Belege hierfür vorliegen und die Vermutung eine Spekulation bleiben muß.

2.1.3. Praesumptio Muciana

§ 1345 E III enthielt Eigentumsvermutungen zugunsten des Mannes⁴². Diese gingen auf die sog. *praesum(p)tio Muciana*⁴³ des römischen Rechts zurück und waren im BGB-Entwurf in einer Weise formuliert, in der Stumm eine ungerechte Benachteiligung der Frau sah. Dort hieß es:

trächtig. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Mann der Verpflichtung zugestimmt hat oder seine Zustimmung auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt worden ist.“ (Die hier kursiv dargestellten Änderungen bis zur Verabschiedung des Gesetzes waren im wesentlichen stilistischer Natur.)

³⁹ Detailliert zur praktischen Wirkungsgeschichte dieser Norm Duncker, Gleichheit und Ungleichheit, S. 860-862.

⁴⁰ Einzelheiten vgl. Duncker, Gleichheit und Ungleichheit, S. 861 f.

⁴¹ Vgl. Opet, DJZ 1915, 1215-1217.

⁴² Wirtschaftlich begünstigt sind dabei in erster Linie Dritte, nämlich die Gläubiger des Mannes, zum Nachteil der Frau.

⁴³ D. 24,1,51; C. 5,16,6,1. Vgl. u. a. Motive BGB, IV, S. 127-133 mit umfangreicher Begründung, dort S. 127: „Der § 1282“ [Vorgänger von § 1345 E III] „betrifft die sog. *praesumptio Muciana*“.

„Es wird vermuthet, daß die im Besitz eines der Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen dem Manne gehören. Dies gilt insbesondere auch für Inhaberpapiere und für Orderpapiere, die mit Blankoindossament versehen sind. Die Vermuthung gilt nicht für die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, insbesondere nicht für Kleider und Schmucksachen.“⁴⁴

Dagegen verlangten die Anträge Pauli: „§ 1345 fällt weg“⁴⁵. Sie entsprachen in diesem Punkt den Forderungen der Frauenbewegung⁴⁶.

Wie das Protokoll berichtet⁴⁷, entspann sich am 8.5.1896 über diesen Antrag eine „heftige“ und langwierige Diskussion. Die Beiträge für und gegen die Streichung waren nahezu gleich stark verteilt⁴⁸. Mandry rechtfertigte den bisherigen Text ausführlich. Planck nahm eine vermittelnde Haltung ein: Die Vermutung sei aus wirtschaftlichen Gründen unerläßlich für das Verhältnis des Mannes zu seinen Gläubigern. Ob sie entbehrlich sei für das Verhältnis der Ehegatten untereinander, sei eine andere Frage. Er persönlich sei geneigt, diese zu bejahen. Stumm stellte daraufhin einen Eventualantrag im Sinne Plancks: Der Anfang des Paragraphen solle gefaßt werden „Es wird zu Gunsten der Gläubiger des Ehemanns vermutet, [...]“⁴⁹. Als auch dieser Kompromiß noch auf Gegner stößt, kommt es zu einer dramatischen Zuspitzung. Stumm, dessen Anträge zugunsten der Frauen zuvor alle mit mehr oder weniger großer Mehrheit abgelehnt worden waren, hat nun genug und geht soweit, *seine und seiner politischen Freunde Zustimmung zum BGB-Entwurf generell in Frage zu stellen*, wenn sein Kompromiß zu § 1345 abgelehnt wird. Er deutet hier zumindest an, daß die von ihm geführte nicht unbedeutende Partei das Zustandekommen des gesamten BGB blockieren könnte, wenn nicht wenigstens einige der vorgeschlagenen Änderungen zugunsten der Frauen umgesetzt werden. Daraufhin gibt Gröber „seine und seiner politischen Freunde Geneigtheit zu erkennen, dem Antragsteller das gewünschte Zugeständnis zu machen“⁵⁰. Der Eventualantrag zur Änderung von § 1345 wird nun mit erheblicher Mehrheit angenommen und entspricht weitgehend⁵¹ dem späteren § 1362 BGB.

⁴⁴ Jakobs/Schubert, Familienrecht I, S. 347.

⁴⁵ Jakobs/Schubert, Familienrecht I, S. 349.

⁴⁶ Vgl. Proelß/Raschke, S. 11; Rechtsschutzverein Dresden, S. 9; Bund deutscher Frauenvereine, Petition, S. 13 (letzterer nicht für Streichung, sondern Neufassung mit dem Inhalt, es sei anzunehmen, daß die Sachen beiden Ehegatten zu gleichen Teilen gehören).

⁴⁷ Jakobs/Schubert, Familienrecht I, S. 356.

⁴⁸ Stumm, Kauffmann, Stadthagen und Enneccerus für die Streichung, Mandry, Buchka und Bachem dagegen, Planck vermittelnd.

⁴⁹ Die bisherige Fassung lautete lediglich „Es wird vermutet [...]“.

⁵⁰ Jakobs/Schubert, Familienrecht I, S. 356.

⁵¹ Hinzu kam in der Redaktionskommission eine wichtige Änderung in § 1345 II E III, wonach nun auch Arbeitsgeräte der Frau geschützt waren. § 1345 II lautete nun (Änderungen kursiv): Für die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, insbesondere für Kleider, Schmucksachen und *Arbeitsgeräte*, gilt im Verhältnis der Ehegatten zu einander und zu den Gläubigern die Vermuthung, daß die Sachen der Frau gehören.“

2.1.4. Eheherrschaft und Namensrecht

Weiterhin ist auf Diskussionsbeiträge und in den Sitzungen gestellte Unteranträge Stumms zur Eheherrschaft des Mannes (sog. Gehorsamsparagraph)⁵² sowie zum Namensrecht⁵³ zu verweisen.

Zur *Eheherrschaft* hatten Frohme und Stadthagen die Streichung oder hilfsweise eine stärker gleichberechtigte Fassung der Bestimmung beantragt, Gröber ihre Präzisierung und Ergänzung durch einen neuen § 1337 a⁵⁴. Stumm hatte zunächst nichts beantragt und im Protokoll ist nicht vermerkt, daß er sich in die Debatte um Streichung der Eheherrschaft eingeschaltet hätte: Die Anträge Frohme/Stadthagen wurden „nach unerheblicher Diskussion mit sehr großer Mehrheit abgelehnt“⁵⁵. Insgesamt scheint Stumm – anders als ein Teil der Entwürfe von Frauenseite⁵⁶ – das im BGB vorgesehene ehemännliche Entscheidungsrecht nicht grundsätzlich abgelehnt zu haben, denn als der Antrag Gröber diskutiert wurde, stellte er einen eigenen Unterantrag, wonach dieses Recht nicht etwa beseitigt, sondern nur genauer definiert werden sollte. Die Generalklausel in § 1337 II E III („Die Frau ist nicht verpflichtet, der Entscheidung des Mannes Folge zu leisten, wenn sich die Entscheidung als Mißbrauch seines Rechtes darstellt.“)⁵⁷ sollte ergänzt werden durch den Satz „Als ein solcher Mißbrauch ist sie insbesondere dann anzusehen, wenn eine ernstliche Gefahr für das Wohl der Frau, insbesondere für ihr Leben und ihre Gesundheit, oder eine begründete Besorgnis wegen des künftigen Unterhalts eine Weigerung rechtfertigt.“⁵⁸ Mandry wandte ein, dies lasse sich schon mit Sicherheit aus der bisherigen Generalklausel ableiten. Die beantragte Bestimmung würde gar möglicherweise die Rechte der Frau einschränken, denn es könnten auch unbestimmte weitere Gründe in Frage kommen, z. B. das Wohl der Kinder.

⁵² § 1337 E III, § 1354 BGB. Unterantrag Stumms nebst Diskussion: Jakobs/Schubert, Familienrecht I, S. 352.

⁵³ Danach war ausschließlich der Familienname des Mannes der Ehefrau und wurde zum allein möglichen Namen der Frau. § 1338 E III, § 1355 BGB. Diskussion zum Antrag Kauffmann nebst Unterantrag Stumm: Jakobs/Schubert, Familienrecht I, S. 352 f.

⁵⁴ Jakobs/Schubert, Familienrecht I, S. 349.

⁵⁵ Jakobs/Schubert, Familienrecht I, S. 351.

⁵⁶ Der Rechtsschutzverein Dresden, S. 6, will demjenigen Ehegatten ein Entscheidungsrecht geben, welcher die Hauptlast des gemeinsamen Unterhalts trägt. Der Bund deutscher Frauenvereine (Petition, S. 10) will dagegen das alte Entscheidungsrecht völlig streichen, nur noch das „gegenseitige Uebereinkommen“ soll entscheiden. Proelß/Raschke lehnen zwar die Eheherrschaft ab (S. 1 f.), machen aber zum betreffenden Paragraphen merkwürdigerweise keinen ausdrücklichen Änderungsvorschlag. Insofern unterscheiden Proelß/Raschke sich jedenfalls im Ergebnis nicht von den Anträgen Pauli. Zur Interpretation vgl. Duncker, Gleichheit und Ungleichheit, S. 540 f.

⁵⁷ Identisch mit dem späteren § 1354 II BGB.

⁵⁸ Jakobs/Schubert, Familienrecht I, S. 352. Stumm schwächte vor der Abstimmung noch die Formulierung etwas ab, indem er die Worte „ist [...] anzusehen“ durch „kann [...] angesehen werden“ ersetzte.

Struckmann hatte Bedenken anderer Art: der Vorschlag gehe in seiner Allgemeinheit zu weit; es ließen sich sehr wohl Fälle denken, in denen es „trotz des Bestehens einer sittliche Pflicht der Frau sei, dem Manne in die Wohnung zu folgen“. Am Ende wurde der Antrag Stumms abgelehnt, aber nur sehr knapp gegen neun Stimmen. Aus § 1337 E III wurde unverändert § 1354 BGB.

Zum Namensrecht bestimmte § 1338 E III kurz und bündig: „Die Ehefrau erhält den Familiennamen des Mannes.“⁵⁹ Ausnahmen waren nicht zugelassen. Auch hierzu schwiegen die Anträge Pauli. Dies ist um so erstaunlicher, als der mutmaßlichen Urheberin Kempin die besonders in der Schweiz verbreitete Sitte der Führung von ehelichen Doppelnamen gut bekannt gewesen ist. Im übrigen verlangte die Frauenbewegung zu dieser Zeit schon ein Recht der Frau auf Doppelnamen unter Verwendung ihres Geburtsnamens⁶⁰.

Kauffmann hatte laut Sitzungsprotokoll⁶¹ beantragt, die Ehefrau solle ein Recht erhalten, ihren Namen dem des Mannes hinzuzufügen, so daß sie einen Doppelnamen führen kann. Dies, so Kauffmann, sei eine ziemlich verbreitete Sitte. Sie entspreche auch einem Bedürfnis, wenn die Frau selbständig tätig sei, z. B. als Künstlerin oder Schriftstellerin. Um die Notwendigkeit zu beseitigen, eine polizeiliche Genehmigung der Namensführung einzuholen, solle man die Berechtigung im Gesetz aussprechen. Als die meisten Abgeordneten sich ablehnend hierzu äußerten, ließ allein Stumm Zustimmung erkennen. Er beantragte dabei den durchaus erstaunlichen Zusatz „Dieses Recht steht auch dem Manne zu“⁶². Dieser Zusatz wurde zwar mehrheitlich angenommen, der hiernach erweiterte Antrag Kauffmann(-Stumm) aber mit großer Mehrheit abgelehnt.

Stumms Zusatzantrag zum Namensrecht mag auf den ersten Blick überraschend wirken, sieht man in der Durchsetzung des eigenen Namens als Ehenamen ein Symbol der männlichen Dominanz⁶³. Ist es nun ein radikaler Schritt zur

⁵⁹ Identisch mit § 1355 BGB.

⁶⁰ Proelß/Raschke, S. 9; Rechtsschutzverein Dresden, S. 6; Bund deutscher Frauenvereine, Petition, S. 10.

⁶¹ Auf einen Antrag dieses Inhalts (Nr. 83 der Drucksachen) wird im Sitzungsprotokoll Bezug genommen (Jakobs/Schubert, Familienrecht I, S. 352). In der vorausgeschickten Sammlung der Anträge (Jakobs/Schubert, Familienrecht I, S. 349) befindet sich unter Nr. 83 der Drucksachen dagegen nur ein Antrag Kauffmanns zu §§ 1359, 1360 E III (eheliches Güterrecht der Verwaltungsgemeinschaft), der mit Sicherheit irrtümlich dort abgedruckt wurde (wortgleich zum zweiten Mal und dort an richtiger Stelle aufgeführt bei Jakobs/Schubert, Familienrecht I, S. 610, Besprechung ebenfalls auf S. 610).

⁶² Jakobs/Schubert, Familienrecht I, S. 353.

⁶³ Vgl. hierzu Augspurg, Ein typischer Fall, S. 82, die 1905 über den hypothetischen Fall einer Namensänderung des Mannes schreibt, hier nicht über Doppelnamen, sondern über den Frauennamen als Ehenamen: „Wir wollen ihm nicht einmal zumuten, den Namen seiner Frau anzunehmen, denn der Begriff von deren bürgerlicher Inferiorität ist so tief eingefleischt, daß dieses Verlangen sofort den Beigeschmack einer Degradation haben [...] würde. [...] Ein Siegfried Schültz soll wie mit einem Schwamm von der Tafel gelöscht verschwinden, Siegfried Müller soll neu und spiegelblank an seine Stelle treten. Würde ein Mann das tun? Ich glaube, Sie fänden keinen, der nicht dagegen re-

Gleichberechtigung, wenn auch der Mann ein Recht auf Führung des Frauennamens erhalten soll? Wahrscheinlicher sind hier andere Motive und Vorbilder, denn in Fragen der Eheherrschaft und Wohnortsfolge hatte sich Stumm ja unmittelbar zuvor nicht als radikaler Feminist gezeigt, sondern als vorsichtiger Reformier. Ein persönliches Motiv Stumms könnte in seiner Familiengeschichte liegen. Er hatte keinen überlebenden Sohn, aber vier Töchter. Durch ein geändertes Namensrecht wäre es möglich, den bisherigen Familiennamen für die Zukunft zu erhalten, nicht nur im privaten Verkehr, sondern auch in der Führung der von Stumm aufgebauten Industrierwerke. Im übrigen wird Stumm und Kempin mit Sicherheit die kurz zuvor erschienene Schrift von Proelß/Raschke bekannt gewesen sein. Dort wurde ausdrücklich gefordert: „Auch der Mann darf den Familiennamen der Frau dem seinen hinzufügen.“⁶⁴ Begründet wurde dies damit, in der Schweiz und Rußland hätten Mann und Frau bereits solch ein Recht.

2.2. Eheliches Güterrecht

2.2.1. Gesamtkonzept der Anträge zum Güterrecht

Der umfangreichste Teil der Anträge Pauli⁶⁵ befaßte sich mit dem ehelichen Güterrecht. Da das Grundanliegen, die Einführung der Gütertrennung als gesetzlicher Güterstand, nicht durchgesetzt werden konnte, wurde ein Großteil der Anträge nicht mehr im Ausschuß verhandelt⁶⁶.

Der Hauptantrag, Nr. 3 der Anträge Pauli, verlangte Gütertrennung. Als gesetzliches Güterrecht des BGB und ebenso bereits des E III galt bekanntlich der Güterstand der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung, auch Verwaltungsgemeinschaft⁶⁷ genannt. Grundnorm war § 1346 E III⁶⁸, identisch mit § 1363 des späteren BGB: „Das Vermögen der Frau wird durch die Eheschließung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen (eingebrachtes Gut). Zum eingebrachten Gute gehört auch das Vermögen, das die Frau während der Ehe erwirbt.“ Nach Stumms Antrag sollte dagegen der neue § 1345⁶⁹ BGB lauten: „§ 1345. In Ermangelung von Eheverträgen die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten betreffend tritt Gütertrennung ein.“⁷⁰ Eine Verwaltung und Nutznießung durch den

voltierte, selbst wenn er Katzenbalg oder Spanfarcke hieße [...].“

⁶⁴ Proelß/Raschke, S. 9. Beim Rechtsschutzverein Dresden und dem Bund deutscher Frauenvereine taucht dieser Gesichtspunkt später nicht mehr auf.

⁶⁵ Jakobs/Schubert, Familienrecht I, S. 403-406 (Anträge Pauli Nr. 3-22).

⁶⁶ Vgl. Protokolle vom 8. und 9.5.1896; Jakobs/Schubert, Familienrecht I, S. 406 f.

⁶⁷ Zur Kritik einiger Kommissionsmitglieder am Begriff der Verwaltungsgemeinschaft vgl. Jakobs/Schubert, Familienrecht I, S. 407.

⁶⁸ Zur Stellung der Norm im E III vgl. Jakobs/Schubert, Familienrecht I, S. 402.

⁶⁹ Die Zählung rückt hier auf § 1345 zurück, da der bisherige § 1345 ersatzlos gestrichen werden sollte (vgl. Jakobs/Schubert, Familienrecht I, S. 349). Inhaltlich sollte der neue § 1345 der Anträge Pauli an die Stelle des § 1346 (nicht des § 1345) E III treten.

⁷⁰ Jakobs/Schubert, Familienrecht I, S. 403.

Mann sollte grundsätzlich unterbleiben. Dies wurde im Vorschlag zu § 1346 bekräftigt, wobei laut § 1347 Frau und Mann unterschiedliche Rollen bei der Tragung des ehelichen Aufwandes zukommen sollten⁷¹:

„§ 1346. Jeder der Ehegatten ist berechtigt, sein in die Ehe gebrachtes oder während derselben erworbenes Gut unbeschadet der in § 1347 normierten Verpflichtungen selbstständig zu verwalten, zu gebrauchen und darüber zu verfügen.

§ 1347. Den ehelichen Aufwand hat der Mann zu tragen. Die Frau hat dem Manne jedoch zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes einen angemessenen Beitrag aus den Einkünften ihres Vermögens und dem Ertrag ihrer Arbeit oder eines von ihr selbstständig betriebenen Erwerbsgeschäfts zu leisten.“

Die restlichen Anträge zum Güterrecht führten Einzelheiten zum Recht der Gütertrennung aus (Anträge 6-10), wollten die allgemeinen Bestimmungen zum vertragsmäßigen Güterrecht neu fassen (Anträge 11-15) und formulierten einen neuen vertragsmäßigen Güterstand der „Verwaltungsgemeinschaft“, welcher an den bisherigen gesetzlichen Güterstand des E III angelehnt war (Anträge 16-21). Antrag 22 behandelte Umstellungen redaktioneller Natur, die nach dem Austausch des gesetzlichen Güterstandes notwendig wären⁷².

Im gesetzlichen Stand der Gütertrennung soll die Frau in bestimmten Fällen ihren Beitrag zum ehelichen Aufwand zurückbehalten können (§ 1411 E III⁷³ zur Gütertrennung ist hierzu ohne Änderungen übernommen worden). § 1412 E III soll zu § 1349 werden⁷⁴. § 1413 E III, wonach der Mann, wenn ihm die Frau bei Gütertrennung die Verwaltung ihres Vermögens überläßt, die dabei erzielten Einkünfte nach freiem Ermessen verwenden kann, wird hingegen stillschweigend nicht übernommen, was für die Frauen eher günstig gewesen sein dürfte. Eingefügt werden sollen laut Nrn. 8-10 der Anträge Pauli ein § 1350 mit Bezug auf die Schlüsselgewalt und ein § 1351, der die Lücke nach der beabsichtigten Abschaffung der *praesumptio Muciana*⁷⁵ schließen soll, ohne wie der alte § 1345 E III die Frauen übermäßig zu benachteiligen. Hinzu kommt § 1352 zum Güterrechtsregister⁷⁶:

⁷¹ Nrn. 4 und 5 der Anträge Pauli. Im folgenden nach Jakobs/Schubert, Familienrecht I, S. 403. § 1347 in der Fassung der Anträge Pauli ist aus dem Recht des E III zur Gütertrennung übernommen (nahezu identisch mit § 1410 I, II S. 1-2 E III; § 1427 I, II S. 1-2 BGB).

⁷² So würden dann bspw. die Paragraphen zur Gütertrennung an den Anfang des gesetzlichen Güterrechts rücken, die Numerierung der Paragraphen und Untertitel soll sich verschieben, etc. Vgl. Jakobs/Schubert, Familienrecht I, S. 405 f.

⁷³ Identisch mit § 1428 BGB. Anwendungsfall u. a., wenn eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist, den der Mann der Frau und den gemeinschaftlichen Kindern zu gewähren hat.

⁷⁴ Antrag Pauli Nr. 7, Jakobs/Schubert, Familienrecht I, S. 404. Identisch mit § 1429 BGB: Macht die Frau zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes aus ihrem Vermögen eine Aufwendung oder überläßt sie dem Mann zu diesem Zwecke etwas aus ihrem Vermögen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Absicht fehlt, Ersatz zu verlangen.

⁷⁵ S. oben zum beabsichtigten Wegfall des § 1345 E III.

⁷⁶ Im folgenden vgl. Jakobs/Schubert, Familienrecht I, S. 404.

§ 1350. Durch Verträge, welche die Ehefrau innerhalb ihrer Vertretungsbefugnis schließt, wird der Ehemann verpflichtet. Für alle anderen Verträge, welche die Ehefrau schließt, ist sie mit ihrem Vermögen haftbar.

§ 1351. Es wird vermuthet, daß die im Besitz des Ehemannes befindlichen beweglichen Sachen dem Manne gehören. Dies gilt insbesondere auch für Inhaberpapiere und für Orderpapiere, die mit Blankoindossament versehen sind.

§ 1352. Hat die Ehefrau ihrem Manne die Verwaltung ihres Vermögens übergeben, so kann sie dies im Güterrechtsregister vermerken lassen. In diesem Falle tritt die Vermuthung des § 1351 nicht ein.

Die allgemeinen Bestimmungen zum Vertragsgüterrecht sind Gegenstand von fünf Anträgen, von denen vier allerdings nur den bisher vorliegenden Gesetzentwurf in eine neue Ordnung bringen sollen und nichts inhaltlich ändern⁷⁷. Eine Änderung findet sich nur in Antrag 12 (§ 1356) zur Registereintragung einer Änderung des Güterstandes. Dort hieß es in § 1418 E III⁷⁸: „Wird durch Ehevertrag die *Verwaltung und Nutznießung des Mannes* ausgeschlossen oder beschränkt [...]“ und soll nun heißen „Wird durch Ehevertrag die *persönliche Haftbarkeit der Frau oder ihre Geschäftsfähigkeit* ausgeschlossen oder beschränkt [...]“⁷⁹. Dies folgt aus dem geänderten gesetzlichen Güterstand. An diesem Satz wird exemplarisch deutlich, welche persönliche Rechtsposition einerseits die BGB-Entwürfe und andererseits die Anträge Pauli als eigentlichen Kern des gesetzlichen Güterrechts betrachten.

Die Bestimmungen zur – vertragsmäßigen – Verwaltungsgemeinschaft (Anträge 16-21)⁸⁰ enthalten ein Recht, das dem im E III beabsichtigten gesetzlichen Güterstand sehr ähnelt. Änderungen werden in der Regel nur zur Straffung des Textes oder mit dem Ziel eingebaut, auf die Möglichkeit der vertraglichen Disposition hinzuweisen, z. B. durch die Worte „*Ist nichts Näheres im Ehevertrag bestimmt, so gilt als Vorbehaltsgut [...]*“⁸¹.

Vergleicht man Stumms Vorstellung mit den Entwürfen der Frauenbewegung, so besteht insoweit Übereinstimmung, als im Grundsatz Gütertrennung verlangt wird⁸². Eine Gütertrennung ohne Zusätze ist zwar ein formal gleichberechtigtes System. Sie berücksichtigt jedoch nicht, daß während einer rollenverschiedenen Ehe die getrennten Vermögen sehr unterschiedlich wachsen, denn Hausfrauenarbeit wird nicht bezahlt. Es läge deshalb nahe, einen Anteil der Frau an der „ehelichen Errungenschaft“, dem während der Ehe erzielten Vermögenszuwachs, zu fordern. Eine solche Forderung, wie sie in der Zugewinnngemeinschaft heutigen Rechts verwirklicht ist, hat durchaus Vorläufer in der Frauenbewegung, möglicher-

⁷⁷ Anträge Pauli Nrn. 11-13, 15, vgl. Jakobs/Schubert, Familienrecht I, S. 404.

⁷⁸ Identisch mit § 1435 BGB.

⁷⁹ Antrag Pauli Nr. 12, vgl. Jakobs/Schubert, Familienrecht I, S. 404.

⁸⁰ Jakobs/Schubert, Familienrecht I, S. 405.

⁸¹ Jakobs/Schubert, Familienrecht I, S. 405 (Antrag Pauli Nr. 20, zu § 1362; soll die bisherigen §§ 1349, 1350, 1352 E III umfassen).

⁸² Proeiß/Raschke, S. 12; Rechtsschutzverein Dresden, S. 11; Bund deutscher Frauenvereine, Petition, S. 15.

weise sogar erstmals im Umfeld Kempins kurz vor Ende des 19. Jahrhunderts⁸³. Allein ist sie weder in den Anträgen Pauli noch in den drei wesentlichen Reformentwürfen der Frauenbewegung bereits formuliert. Man sucht hier andere Wege, um während der Ehe einen gewissen Ausgleich herzustellen. In den Anträgen Pauli geschieht dies dadurch, daß den „ehelichen Aufwand“ grundsätzlich der Mann zu tragen hat, wobei die bestehenden Rollenbilder festgeschrieben werden. Dies geschieht in Abgrenzung zum vorher publizierten Lösungsvorschlag Proelß/Raschke⁸⁴. Diese hatten eine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt und als § 1346 vorgeschlagen: „Die Ehegatten haben gleichmäßig nach Maßgabe ihrer Einkünfte zu den Kosten des gemeinschaftlichen Haushaltes beizutragen.“ Ganz ähnlich formulierten es Rechtsschutzverein Dresden und Bund deutscher Frauenvereine⁸⁵, letzterer mit dem Zusatz „Die Arbeit der Frau im Hause ist ihr als Geldleistung anzurechnen“⁸⁶. Im Ergebnis ist das Güterrecht der Anträge Pauli und das der Frauenentwürfe grundsätzlich ähnlich: Gütertrennung mit einem Ausgleichsmechanismus bezüglich laufender Ehekosten. Daß Stumm dabei an einer „ungleichen“ arbeitsteiligen Ehe als Regelfall festhält, wiegt nicht so schwer, denn dies steht wirtschaftlicher Unabhängigkeit der Frau nicht entgegen. Seine Anträge liegen in diesem Teilbereich nicht weit hinter den Frauenforderungen zurück.

Die Gütertrennung ist die weitreichendste Forderung Stumms. Er hatte sie schon in seiner Rede vor dem Reichstagsplenum bei der 1. Lesung des BGB-Familienrechts am 5.2.1896 erhoben und damals ausdrücklich in Anlehnung an die Frauenforderungen begründet:

„Wenn Sie [...] es bei dem gesetzlichen Güterrechte bewenden lassen, wie es hier in der Vorlage steht, dann glaube ich allerdings, daß die Frauenpetitionen, denen ich sonst nicht beitreten will, [...] darin Recht haben, daß hier lediglich das Recht des Stärkeren entscheidet, und daß der Umstand, daß die Frau hier nicht besser gestellt wird, nur darin liegt, daß die Frau nicht mitspricht, und daß die Männer Mißbrauch treiben mit der gesetzgeberischen Gewalt, die ihnen ausschließlich beigelegt ist.“⁸⁷

So spricht viel dafür, daß die Gütertrennung nicht nur sein radikalstes, sondern auch sein zentrales Reformanliegen war. Auch hier läßt sich über die Gründe spe-

⁸³ Dies wird detailliert in der demnächst erscheinenden Dissertation Jens Lehmanns „Reformforderungen zum ehelichen Güterrecht im Entstehungsprozeß des BGB – unter besonderer Berücksichtigung der Fraueninteressen“ herausgearbeitet werden, deren Ergebnissen vorliegend nicht vorgegriffen werden soll.

⁸⁴ Proelß/Raschke, S. 13.

⁸⁵ Rechtsschutzverein Dresden, S. 12; Bund deutscher Frauenvereine, Petition, S. 16.

⁸⁶ Auch aus diesem Zusatz soll noch kein vermögensrechtlicher Zugewinnausgleich im heutigen Sinne folgen, er spielt lediglich für die Aufteilung der laufenden Haushaltskosten eine Rolle.

⁸⁷ Sitzung vom 5.2.1896. Zit. nach Mugdan, I, S. 912. Die Begründung ist in den Einzelheiten erheblich umfangreicher und behandelt eine Reihe von Argumenten zur angeblichen Schutzbedürftigkeit, Rechtsunkundigkeit, strukturellen Unterlegenheit der Frau. Aus Platzgründen wird hier nur Stumms Schlußfolgerung wiedergegeben.

kulieren, warum er gerade im Güterrecht erheblich weiter ging als in anderen Bereichen. Hier mag allgemein die Interessenwahrung wohlhabender Familien eine Rolle gespielt haben. Doch vieles deutet auf persönliche Gründe in Stumms Familienumfeld hin, berücksichtigt man, daß er keinen männlichen Erben, aber vier Töchter hatte⁸⁸. In einer Rede vor dem Reichstag argumentierte er: „Ich muß offen gestehen: es ist für den Vater, der seiner Tochter etwas hinterläßt, ein tief demütigendes Gefühl, wenn nun diese Tochter das, was aus diesem Vermögen fließt, sich vom Manne erst erbetteln muß!“⁸⁹

2.2.2. Diskussion über die Gütertrennung als gesetzliches Güterrecht

Als es am 8.5.1896 zur Diskussion des Güterrechts kommt,⁹⁰ wird zunächst im wesentlichen nur über die Anträge Pauli diskutiert. Stumm entwickelt, so das Protokoll, die schon bei der ersten Lesung im Reichstag ausgesprochene, „in seinen, den Namen Pauli tragenden Anträgen“ zum Ausdruck kommende Anschauung, nur die Gütertrennung eigne sich zum gesetzlichen Güterrecht. Hierfür sprächen „rechtliche, wirtschaftliche und sittliche“ Gründe. Nach den bisher mit seinen Anträgen gemachten Erfahrungen in der Kommission sehe er allerdings kaum Aussichten auf Annahme. Sollte der grundsätzliche Antrag (Nr. 3, Einführung der Gütertrennung) abgelehnt werden, so werde er die Anträge 4-22 zurückziehen. Er werde sich aber vorbehalten, bei der Einzelberatung auf den einen oder anderen zurückzukommen. In einem eingehenden Vortrag erläuterte und rechtfertigte sodann Mandry den Standpunkt des Entwurfs.

Fortgesetzt wurde die Diskussion am 9.5.1896⁹¹. Gegen Stumm und für das Güterrecht des Entwurfs erklärten sich dabei vier Abgeordnete⁹². Stadthagen dagegen schloß sich der Auffassung Stumms an, außerdem Kauffmann. Dieser meinte allerdings, es sei richtiger, mit der Gütertrennung noch weiter zu gehen. Er würde z. B. dem von Stumm beantragten § 1347 nicht zustimmen können. Ein durchaus beachtlicher Einwand, nahm § 1347⁹³ doch nicht nur auf Gemeinschaftspflichten im allgemeinen Bezug, sondern speziell auch auf eine bestimmte geschlechtliche Rollenzuweisung und Arbeitsteilung. Nach weiterer Diskussion, in der sich Anhänger der Gütergemeinschaft – gegen Gütertrennung und gegen die Verwaltungsgemeinschaft des BGB-Entwurfs – zu Wort meldeten, wurde abgestimmt, ob denn das System des Entwurfs grundsätzlich anzunehmen sei. Dies wurde bei vier Gegenstimmen bejaht. Stumm zog daraufhin die Anträge 3-22 zum Güterrecht zurück. Sein erster Versuch zur Einführung der Gütertrennung war gescheitert. In

⁸⁸ So die wohl zutreffende These Berneikes, Frauenfrage, S. 41, und ebenso Rabes, Stumm-Halberg.

⁸⁹ Sitzung vom 25.6.1896. Zit. nach Mugdan, IV, S. 1318.

⁹⁰ Jakobs/Schubert, Familienrecht I, S. 406.

⁹¹ Jakobs/Schubert, Familienrecht I, S. 406 f.

⁹² Letocha, Cuny, Schröder und Bennigsen.

⁹³ Antrag Pauli Nr. 5 (vgl. oben). Jakobs/Schubert, Familienrecht I, S. 403.

der Sitzung am 6.6.1896 sollte Stumm erneut einen Antrag zum § 1346 auf Einführung der Gütertrennung stellen⁹⁴. Dieser wurde ohne nochmalige Diskussion abgelehnt, diesmal allerdings gegen immerhin sechs Gegenstimmen: zwei von Stumms Reichspartei, zwei der linksliberalen Freisinnigen Volkspartei, zwei sozialdemokratische; ein ungewöhnliches Zweckbündnis rechter und linker politischer Kräfte zur Frauenfrage. Zur 2. Lesung im Reichstag hatten Auer (SPD) sowie Stumm dann abermals die Gütertrennung als gesetzliches Güterrecht beantragt. Beide Anträge wurden abgelehnt.

2.2.3. Zusatzanträge Stumms zum Vorbehaltsgut der Frau

In der Diskussion zu Einzelnormen des Güterrechts am 9.5.1896 meldete sich Stumm erneut zu Wort. Er verlangte scheinbar nur eine Detailänderung, als er beantragte, die Schlußworte in § 1351 E III zu streichen⁹⁵. Dieser lautete (identisch mit § 1369 BGB, die beanstandeten Schlußworte kursiv hervorgehoben):

„Vorbehaltsgut ist, was die Frau durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder als Pflichtteil erwirbt (Erwerb von Todeswegen) oder was ihr unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, *wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll.*“

Stumm argumentierte, die Bestimmung werde nicht so tief in das Volksbewußtsein eindringen, daß der Erblasser oder Schenker regelmäßig wisse, er müsse eine ausdrückliche güterrechtliche Bestimmung als Vorbehaltsgut treffen. Es kann dann, so läßt sich folgern, oft der Fall eintreten, daß Erbgüter gegen den eigentlichen, allerdings nicht formal geäußerten Willen des Erblassers in die Verwaltung des Ehemanns fallen und nicht in die der Frau. Folgt man allerdings Stumm, so sollen Erbschaften und Geschenke immer und ausnahmslos Vorbehaltsgut der Frau werden. Wozu dies wirtschaftlich führt, wenn das ererbte Familienvermögen einen Großteil des Frauenvermögens ausmacht, erkannte Mandry. Er bemerkte gegen den Antrag Stumms, der Wirkung nach werde dann in den meisten Ehen an die Stelle des gesetzlichen Güterrechts die Gütertrennung treten⁹⁶. Der Antrag soll „mit großer Mehrheit“ abgelehnt worden sein, wenngleich hier widersprüchliche Angaben vorliegen⁹⁷. Tatsächlich kann er als ein durchaus scharfsinniger Versuch Stumms qua-

⁹⁴ Jakobs/Schubert, Familienrecht I, S. 409. Text des beantragten neuen § 1346: „In Ermangelung von Eheverträgen, die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten betreffend, tritt Gütertrennung ein.“

⁹⁵ Jakobs/Schubert, Familienrecht I, S. 407.

⁹⁶ Jakobs/Schubert, Familienrecht I, S. 408.

⁹⁷ Jakobs/Schubert, Familienrecht I, S. 408. Im Originalprotokoll (vgl. Jakobs/Schubert, Familienrecht I, S. 408, Anm. 17) ist aber noch von einem modifizierten Antrag Stumms die Rede, der nur sehr knapp (gegen 8 Stimmen) abgelehnt worden sei. Stumm hätte seinen ersten ziemlich weitgehenden Antrag zurückgezogen und folgenden Antrag zur Abstimmung eingebracht: statt der Schlußworte „bestimmt hat, daß der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll“ zu setzen „nicht ein Anderes bestimmt hat“. Danach wäre das

liziert werden, in einem unbeobachteten Moment quasi durch die Hintertür des § 1351 doch noch zur Gütertrennung zu gelangen. Eine mögliche Erklärung für die besondere Hinwendung Stumms zu Erbfragen mag abermals seine bereits angesprochene familiäre Situation gewesen sein. Ein später, am 6.6.1896 gestellter, gemilderter Antrag⁹⁸ Stumms zu § 1351 wird gleichfalls abgelehnt, und zwar „mit Stimmenmehrheit“⁹⁹.

2.3. Elterliche Gewalt und Kindesrechte

2.3.1. Elterliche Gewalt der Mutter

Die Anträge Pauli Nrn. 23-30¹⁰⁰ zur elterlichen Gewalt wurden vom 13.-15.5.1896 verhandelt¹⁰¹. Im ersten dieser Anträge sollte die elterliche Gewalt der Mutter wie folgt erweitert werden:

§ 1612 E III ¹⁰²	§ 1612 (Anträge Pauli Nr. 23)103
Neben dem Vater hat während der Dauer der Ehe die Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen; zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt. Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Eltern geht die Meinung des Vaters vor.	Neben dem Vater hat während der Dauer der Ehe die Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen; bei vorübergehender oder dauernder Verhinderung des Vaters ist die Mutter zur Vertretung des Kindes berechtigt. Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Eltern geht die Meinung des Vaters vor.

In der Beratung¹⁰⁴ am 13.5.1896 wurden die Anträge 23 und 26 wegen ihres engen inhaltlichen Zusammenhangs miteinander verbunden besprochen. Antrag 26 befaßte sich gleichfalls mit der elterlichen Gewalt der Mutter:

Verhältnis von Regel und Ausnahme in § 1351 E III umgekehrt worden. Möglicherweise ist das deutsche Ehegüterrecht zu keinem Zeitpunkt der BGB-Beratungen so nahe an der Gütertrennung gewesen wie bei dieser Abstimmung.

⁹⁸ Danach sollte § 1351 der Satz hinzugefügt werden: „Erbschaften oder Zuwendungen, an welchen die Frau keine Pflichttheilsberechtigung hat, sind Vorbehaltsgut, auch wenn der Erblasser oder Schenkgeber eine diesbezügliche Bestimmung nicht getroffen hat.“ So wären die betreffenden Güter in eingebrachtes Gut und Vorbehaltsgut aufzuteilen gewesen.

⁹⁹ Jakobs/Schubert, Familienrecht I, S. 408.

¹⁰⁰ Jakobs/Schubert, Familienrecht II, S. 560 f.

¹⁰¹ Jakobs/Schubert, Familienrecht II, S. 563-567.

¹⁰² Jakobs/Schubert, Familienrecht II, S. 555.

¹⁰³ Jakobs/Schubert, Familienrecht II, S. 560.

¹⁰⁴ Jakobs/Schubert, Familienrecht II, S. 563.

§ 1642 E III¹⁰⁵

Ist der Vater verhindert, die mit der elterlichen Gewalt verbundenen Pflichten zu erfüllen, so hat das Vormundschaftsgericht die im Interesse des Kindes erforderlichen Maßregeln zu treffen.

§ 1642 (Anträge Pauli Nr. 26)¹⁰⁶

Ist der Vater verhindert, die mit der elterlichen Gewalt verbundenen Pflichten zu erfüllen, so tritt die Mutter an seine Stelle. Das Vormundschaftsgericht kann jedoch der Mutter einen Beistand bestellen und andere im Interesse des Kindes erforderliche Maßregeln treffen.

Im Ergebnis war damit auch in den Anträgen Pauli die elterliche Gewalt des Vaters der Normalfall und die der Mutter nur eine Art Ersatzgewalt für Sonderfälle, nämlich bei Ausfall des Vaters. Stumm wollte diese Ersatzgewalt lediglich in einigen Punkten ausdehnen. Von einer Gleichberechtigung der Elternteile war er damit noch sehr weit entfernt. Im Elternrecht waren damit – im Gegensatz zum Eherecht – nur sehr vorsichtige Reformansätze erkennbar.

Vergleicht man diese Vorschläge mit den Positionen der Frauenbewegung, so ist auf ganz deutliche Differenzen hinzuweisen. Die Anträge Pauli sind fast genauso weit von den Frauenpositionen entfernt wie der BGB-Entwurf. Proelß/Raschke hatten bereits eine „gleiche Gewalt des Vaters und der Mutter“¹⁰⁷ verlangt. Ebenso sah es der Rechtsschutzverein Dresden: Die elterliche Gewalt solle „beiden Eltern gleichmäßig“ zukommen. In den betreffenden Paragraphen solle „Eltern“ stehen statt „Vater“¹⁰⁸. Und auch der Bund deutscher Frauenvereine forderte eine „gleichmässige“ elterliche Gewalt beider Eltern¹⁰⁹. Die Sozialdemokraten (Frohme/Stadthagen) hatten im übrigen in der Kommission einen Antrag in diesem Sinne gestellt¹¹⁰. Auffällig ist außerdem, daß in den Anträgen Pauli *keinerlei Änderungswünsche zum Unehelichenrecht* enthalten sind¹¹¹, in den Reformwünschen der Frauenbewegung hingegen schon.

Stumm begründete in der Kommission die Anträge hauptsächlich damit, daß die Mutter von der Vertretung des Kindes nach außen nicht ausgeschlossen werden dürfe, wenn ihre Autorität aufrechterhalten werden solle. Ihr Recht, bei Verhinderung des Vaters an dessen Stelle zu treten, müsse gesetzlich anerkannt werden und dürfe nicht von einer Entscheidung des Gerichts abhängen. An diesen Anträgen

¹⁰⁵ Jakobs/Schubert, Familienrecht II, S. 555.

¹⁰⁶ Jakobs/Schubert, Familienrecht II, S. 560.

¹⁰⁷ Proelß/Raschke, S. 34. Nach §§ 1521, 1525 ihres Gegenentwurfs stehen elterliche Gewalt und Vertretung den Eltern gemeinsam zu. Der Stichentscheid des Vaters (§ 1529) ist gestrichen.

¹⁰⁸ Rechtsschutzverein Dresden, S. 26.

¹⁰⁹ Bund deutscher Frauenvereine, Petition, S. 26.

¹¹⁰ Jakobs/Schubert, Familienrecht II, S. 561: „Vater“ sei in §§ 1606-1661 E III durch „Eltern“ zu ersetzen.

¹¹¹ Reformanträge gab es hier nur von den Sozialdemokraten Frohme und Stadthagen. Stumm unterstützte diese Anträge nicht (vgl. nur Jakobs/Schubert, Familienrecht II, S. 646: Stumm spricht sich „mit Entschiedenheit“ gegen zwei der Anträge aus).

liege ihm fast noch mehr als an denjenigen zum ehelichen Güterrecht. Mandry verteidigte zwar die alte Fassung und verwies hierzu auf den Schutz Dritter im Geschäftsverkehr¹¹², sprach sich aber nicht prinzipiell gegen die Anträge aus und erkannte an, daß „der Gedanke, auf dem die Anträge beruhen, nahe liege“. Ähnlich sah es Planck, der hinzufügte, im Fall einer Annahme solle alles in § 1642 geregelt und in § 1612 nur darauf verwiesen werden. In der folgenden Diskussion sprach sich nur ein einziger Abgeordneter gegen die Anträge aus, vier plädierten für die Annahme¹¹³. Danach wurden die Anträge unter Vorbehalt der Fassung nahezu einstimmig angenommen. Diesmal war Stumm erfolgreich geblieben. Nach den Beschlüssen der Redaktionskommission¹¹⁴ war eine Formulierung gefunden worden, die sich zwar vom Wortlaut der Anträge Pauli gelöst hatte, aber ihnen inhaltlich entsprach und ins BGB übernommen wurde¹¹⁵.

Die Anträge 28 und 30¹¹⁶ zielten auf Verweisungen in den Bestimmungen zur elterlichen Gewalt der Mutter auf den neu formulierten § 1642¹¹⁷ E III. Die Verweisungen sollten erfolgen in § 1660 I E III¹¹⁸ und § 1663 Nr. 3 E III¹¹⁹. Diese bei-

¹¹² Er meint hierbei Fälle, in denen es unklar sei, ob der Vater verhindert ist oder nicht. Hier könne das Vormundschaftsgericht eine eindeutige Klärung der Vertretungsbefugnis bewirken. Jakobs/Schubert, Familienrecht II, S. 563.

¹¹³ Dagegen: Himburg; dafür: Dziembowski, Kauffmann, Buchka, Gröber. Jakobs/Schubert, Familienrecht II, S. 563.

¹¹⁴ Vgl. §§ 1612, 1642 (i. V. m. § 1661) E III nach den Beschlüssen der Redaktionskommission; Jakobs/Schubert, Familienrecht II, S. 567 f.

¹¹⁵ Neu ist der Verweis auf § 1685 BGB (§ 1661 E III), der auf den Antrag Frohme/Stadthagen im Sinne Stumms verändert worden war (vgl. unten; Jakobs/Schubert, Familienrecht II, S. 567). Die Formulierungen des BGB lauteten: § 1634 S. 1 2. Halbsatz BGB (vormals § 1612 E III): „[...] zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt, unbeschadet der Vorschrift des § 1685 Absatz 1.“ § 1665 BGB (vormals § 1642 E III): „Ist der Vater verhindert, die elterliche Gewalt auszuüben, so hat das Vormundschaftsgericht, sofern nicht die elterliche Gewalt nach § 1685 von der Mutter ausgeübt wird, die im Interesse des Kindes erforderlichen Maßregeln zu treffen“. Da nach § 1685 BGB die Mutter die elterliche Gewalt ausübt, wenn diejenige des Vaters ruht oder dieser verhindert ist, wurde das Anliegen der Anträge Pauli Nrn. 23, 26 damit durchgesetzt.

¹¹⁶ Die hier zunächst übersprungenen Anträge 24 und 27 werden weiter unten unter dem Punkt „Väterliches Nutznießungsrecht“ besprochen. Antrag 26 wurde in den Diskussionen der XII. Kommission vorgezogen und zusammen mit Antrag 23 behandelt (vgl. oben). Antrag 25 sollte lediglich einige Paragraphenverweise in § 1637 E III an die beabsichtigten Änderungen im Ehegüterrecht anpassen (vgl. Jakobs/Schubert, Familienrecht II, S. 560/560 f.). Da die Reformforderungen zum Ehegüterrecht zuvor aber gescheitert waren, war Antrag 25 gegenstandslos geworden und wurde nicht mehr näher diskutiert.

¹¹⁷ Vgl. oben (Antrag Pauli Nr. 26).

¹¹⁸ In § 1660 E III (§ 1684 BGB) wird aufgezählt, in welchen Fällen der Mutter die elterliche Gewalt zusteht. Eingefügt werden sollte „3. in Verhinderung des Vaters in dem in § 1642 vorgesehenen Falle.“ Jakobs/Schubert, Familienrecht II, S. 560.

¹¹⁹ In § 1663 E III (§ 1687 BGB) wird bestimmt, in welchen Fällen das Vormundschaftsgericht der Mutter einen Beistand zu bestellen hat. Ergänzt werden sollte in Ziffer 3,

den Anträge wurden am 15.5.1896 ohne weitere Diskussion der Redaktionskommission überwiesen¹²⁰. Zu redaktionellen Änderungen der betreffenden Normen, der späteren §§ 1684, 1687 BGB, ist es gleichwohl nicht gekommen¹²¹. In *Antrag 29* war eine inhaltliche Änderung zur elterlichen Gewalt der Mutter beabsichtigt. § 1661 E III sollte wie folgt abgeändert werden:

§ 1661 E III¹²²

Solange die elterliche Gewalt des Vaters ruht, übt während der Dauer der Ehe die Mutter die elterliche Gewalt aus. *Dies gilt jedoch nicht, wenn der Vater wegen Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist.* Ist die Ehe aufgelöst, so hat das Vormundschaftsgericht der Mutter auf ihren Antrag die Ausübung zu übertragen, wenn keine Aussicht besteht, daß der Grund, aus dem die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wegfallen werde. Die Mutter erlangt in diesem Falle auch die Nutznießung am Vermögen des Kindes.

§ 1661 (Anträge Pauli Nr. 29)¹²³

Solange die elterliche Gewalt des Vaters ruht, übt während der Dauer der Ehe die Mutter die elterliche Gewalt aus¹²⁴. Ist die Ehe aufgelöst, so hat das Vormundschaftsgericht der Mutter auf ihren Antrag die Ausübung zu übertragen, wenn keine Aussicht besteht, daß der Grund, aus dem die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wegfallen werde. Die Mutter erlangt in diesem Falle auch die Nutznießung am Vermögen des Kindes *unter den in § 1626¹²⁵ vorgesehenen Beschränkungen.*

Dieser letzte Antrag Pauli zum Elternrecht wurde am 15.5.1896 besprochen¹²⁶. Den Teilantrag zum Schlußsatz (§ 1661 II S. 2 E III) zog Stumm zurück, denn dieser Teil war nach Ablehnung seines Vorschlags zu § 1626 E III gegenstandslos geworden. Der Rest seines Antrags war identisch mit einem von Frohme und Stadthagen gestellten Antrag in gleicher Sache¹²⁷: Satz 2 der alten Fassung („Dies gilt jedoch nicht, wenn der Vater wegen Verschwendung oder Trunksucht entmündigt

daß dies auch im Fall des § 1642 geschehen könne. Jakobs/Schubert, Familienrecht II, S. 561.

¹²⁰ Jakobs/Schubert, Familienrecht II, S. 567.

¹²¹ Dies wurde in 2. Lesung von Stumm, soweit ersichtlich, nicht beanstandet und mag mit der redaktionellen Umsetzung seiner Anträge Nr. 23, 26 zusammenhängen, wonach im Gesetz auf eine Änderung von § 1685 BGB (§ 1661 E III) Bezug genommen wurde. § 1687 Nr. 3 BGB deckte das Ziel von Antrag 30 der Sache nach ab, so daß ein gesonderter Verweis wohl als entbehrlich angesehen wurde. Antrag 28 mag der Placierung der neuen Regel in § 1685 BGB zum Opfer gefallen sein. § 1684 BGB (§ 1660 E III) kann nicht ohne weiteres auf eine Regel in § 1685 BGB verweisen, weil diese benachbarte Norm andere Rechtsfolgen hat.

¹²² Jakobs/Schubert, Familienrecht II, S. 557. § 1661 E III ist Vorläufer von § 1685 BGB.

¹²³ Jakobs/Schubert, Familienrecht II, S. 560 f.

¹²⁴ Die Einschränkung aus § 1661 E III („Dies gilt jedoch nicht, wenn der Vater wegen Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist“) soll wegfallen.

¹²⁵ § 1626 E III entsprach § 1649 BGB und betraf die Nutznießung des Vaters am Kindesvermögen. Zur beabsichtigten Änderung dieses Paragraphen durch Einfügung von Beschränkungen s. o. zu Antrag Pauli Nr. 24.

¹²⁶ Jakobs/Schubert, Familienrecht II, S. 567.

¹²⁷ Nr. 12 des Antrags Frohme/Stadthagen, Jakobs/Schubert, Familienrecht II, S. 561.

ist“) sollte gestrichen werden. Mandry trat dem entgegen, weil hier das Kindeswohl geschützt werden solle. Die Mutter stehe in solchen Fällen in der Regel unter dem Einfluß des entmündigten Vaters, der für die Kinder unvorteilhaft sei. Nach einer Diskussion, in welcher Kauffmann und Stumm den Antragsteller Stadthagen unterstützten, wurde der Antrag angenommen. Dieser entsprach dem Begehren des Parallelantrags Pauli/Stumm.

Da in der Nachfolgenorm von § 1661 E III, dem § 1685 BGB, zugleich die Reformforderungen Stumms zu §§ 1612, 1642 E III (vgl. oben) eingearbeitet wurden, wurde der neue Paragraph auch in Absatz 1 umformuliert und trägt damit an mehreren Stellen die Handschrift Stumms:

„§ 1685. *Ist der Vater an der Ausübung der elterlichen Gewalt thatsächlich verhindert oder ruht seine elterliche Gewalt, so übt während der Dauer der Ehe die Mutter die elterliche Gewalt mit Ausnahme der Nutznießung¹²⁸ aus.*

Ist die Ehe aufgelöst, so hat das Vormundschaftsgericht der Mutter auf ihren Antrag die Ausübung zu übertragen, wenn keine Aussicht besteht, daß der Grund *des Ruhens* wegfallen werde. Die Mutter erlangt in diesem Falle auch die Nutznießung am Vermögen des Kindes.“

2.3.2. Väterliches Nutznießungsrecht am Kindesvermögen

Nach dem *Antrag Nr. 24* sollte die Nutznießung des Vaters am Kindesvermögen (§ 1626 E III)¹²⁹ nicht erst mit Volljährigkeit, sondern bereits mit dem 18. Geburtstag des Kindes enden¹³⁰. Dies entsprach dem Rheinischen bzw. französischen Recht¹³¹. Hier mag die regionale Herkunft Stumms aus dem linksrheinischen Rechtsgebiet eine Rolle gespielt haben.

Zur Begründung führte Stumm aus¹³², welch große Gefahr für das Kindesvermögen in der längeren Dauer des väterlichen Nießbrauchs liege. Mit der Vollenendung des 18. Lebensjahrs sei in der Regel die Erziehung beendet und der innere Grund des Nießbrauchsrechts weggefallen. Zudem lege der Zusammenhang dieser Bestimmung mit § 1638 E III¹³³ es dem eigennützigen Vater nahe, die Zustimmung zur Verheiratung der Töchter zu verweigern. Mandry verwies dagegen darauf, das Nutznießungsrecht sei dem Vater im Interesse des Kindes und der ganzen Familie gegeben. Alle anderen Rechte würden in dieser Frage vom französischen Recht abweichen. Gegen den Antrag sprachen sich Himburg und Schröder aus, dafür Bachem und Cuny, letzterer mit der Bemerkung, daß er überhaupt ein Gegner des

¹²⁸ Diese nachträglich eingefügte Ausnahme geht auf einen Antrag Bachems in der 2. Lesung der XII. Kommission zurück. Jakobs/Schubert, Familienrecht II, S. 569.

¹²⁹ Identisch mit § 1649 BGB.

¹³⁰ Jakobs/Schubert, Familienrecht II, S. 560.

¹³¹ Jakobs/Schubert, Familienrecht II, S. 564. Vgl. Art. 384 Code Napoleon.

¹³² Jakobs/Schubert, Familienrecht II, S. 564. Die Diskussion erfolgte am 13.5.1896.

¹³³ § 1638 E III (identisch mit § 1661 BGB): „Die Nutznießung endigt, wenn sich das Kind verheiratet. Die Nutznießung verbleibt jedoch dem Vater, wenn die Ehe ohne die erforderliche elterliche Einwilligung geschlossen wird.“

väterlichen Nutznießungsrechts sei. Der Antrag wurde schließlich abgelehnt, aber nur knapp (gegen sieben Stimmen).

Zu § 1646 E III wurde *Antrag Nr. 27*¹³⁴ gestellt, der gleichfalls die Nutznießung des Vaters am Kindesvermögen einschränken sollte. Hier sollte eingefügt werden: „*Mit dem Tage der Wiederverheirathung verliert der Vater die Nutznießung am Vermögen seiner Kinder.*“¹³⁵ Stumm führte hierzu aus¹³⁶, es sei nicht gerechtfertigt, hier den Vater günstiger zu behandeln als die Mutter. Auch bei der Wiederverheirathung des Vaters bestehe die Gefahr, daß das Vermögen der Kinder erster Ehe zum Vorteil der zweiten Ehe verwendet und den Kindern entzogen werde. Der Antrag wurde laut Protokoll mit sehr knapper Mehrheit von elf gegen zehn Stimmen angenommen¹³⁷. In der Redaktionskommission wurde dann nicht § 1646 verändert, sondern der neue § 1638 a. E III eingefügt: „*Die Nutznießung endigt, wenn der Vater eine neue Ehe eingeht.*“¹³⁸

Zur 2. Lesung hatte zunächst Buchka beantragt, diesen § 1638 a. wieder zu streichen¹³⁹. Dieser Antrag galt laut Protokoll der Sitzung vom 6.6.1896 als erledigt, weil niemand aus der Kommission ihn aufnahm¹⁴⁰. Stumm protestierte deshalb gegen die Behandlung eines zweiten Antrags auf Streichung, den Gröber zur Sitzung am 10.6. gestellt hatte. Doch sein Protest war vergeblich. Es wurde erneut diskutiert (laut Protokoll soll es eine „ziemlich lange Diskussion“ gewesen sein, in der beide Seiten die schon bei der ersten Lesung geltend gemachten Gründe nochmals eingehend erörterten und insbesondere Stumm „mit allem Nachdrucke für die Aufrechterhaltung der Bestimmung eintrat“)¹⁴¹. Die anschließende Abstimmung aber ging diesmal mit dreizehn zu sieben Stimmen gegen Stumm aus, und so wurde sein Reformansatz wieder gestrichen. Stumm und Pauli versuchten es in einer späteren Phase erneut und stellten den Antrag zu § 1646 E III zu einem späteren Zeitpunkt als Antrag zur 2. Lesung im Reichstag¹⁴². Im Text des späteren § 1649

¹³⁴ Antrag Nr. 26 wurde in den Diskussionen der XII. Kommission vorgezogen und dort zusammen mit Antrag Nr. 23 behandelt (vgl. oben). Antrag Nr. 25 sollte lediglich einige Paragraphenverweise in § 1637 E III an die beabsichtigten Änderungen im Ehegüterrecht anpassen (vgl. Jakobs/Schubert, Familienrecht II, S. 560). Da die Reformforderungen zum Ehegüterrecht zuvor aber gescheitert waren, war Antrag Nr. 25 gegenstandslos geworden und wurde nicht mehr näher diskutiert.

¹³⁵ Jakobs/Schubert, Familienrecht II, S. 560.

¹³⁶ In der Sitzung am 15.5.1896. Jakobs/Schubert, Familienrecht II, S. 566.

¹³⁷ Jakobs/Schubert, Familienrecht II, S. 566 (s. auch später S. 567: „[...] weil nach dem Beschlusse [...] zu § 1646 in Beziehung auf den Nießbrauch ein Unterschied zwischen der Stellung des Vaters und der der Mutter nicht mehr besteht“).

¹³⁸ Jakobs/Schubert, Familienrecht II, S. 568.

¹³⁹ Jakobs/Schubert, Familienrecht II, S. 568.

¹⁴⁰ Jakobs/Schubert, Familienrecht II, S. 569.

¹⁴¹ Jakobs/Schubert, Familienrecht II, S. 570. Stumm wurde von den beiden rheinländischen Juristen Cuny und Bachem unterstützt, für die Streichung dagegen sprachen sich der Antragsteller Gröber, die Abgeordneten Himburg, Enneccerus und Lenzmann sowie der Kommissar Mandry aus.

¹⁴² Jakobs/Schubert, Familienrecht II, S. 570 (wortgleich mit Antrag Pauli Nr. 27).

BGB erfolgte dennoch keine Änderung mehr.

2.3.3. Gesamtkonzept der Anträge zum Eltern- und Kinderrecht

Zusammengefaßt läßt sich sagen, daß die Anträge Pauli zum Elternrecht weit entfernt sind vom Gedanken einer auch nur annähernden Gleichberechtigung von Mutter und Vater und längst nicht so weit gehen wie Stumms Reformforderungen zum Eherecht und insbesondere Güterrecht. Die grundsätzliche Struktur der „elterlichen Gewalt“ als primär väterlicher Gewalt soll bei Stumm keineswegs angetastet werden, anders als in den Reformvorstellungen der sozialdemokratischen Ausschußmitglieder oder der Frauenbewegung. In der intakten Familie ist weiterhin der Vater das Oberhaupt. Nur bei dessen Wegfall oder Unfähigkeit soll die Mutter leichter an seine Stelle rücken können. Beabsichtigt sind kleinere Reformschritte im Bereich der Frauen- und auch Kinderrechte, wodurch die Stellung der Mutter gestärkt und der väterliche Nießbrauch am Vermögen der Kinder etwas eingeschränkt werden sollte. Zum Unehelichenrecht liegen überhaupt keine Reformforderungen vor. Alles in allem bleibt der Reformeifer der Anträge Pauli zum Elternrecht damit deutlich hinter den Anträgen zum Eherecht zurück.

2.4. Vormundschaft

Die letzten Teile der Anträge Pauli zum Familienrecht befaßten sich mit dem Vormundschaftsrecht:

31. § 1759 Absatz 1 zu streichen.

32. In § 1842 wird Ziffer 1 und die Worte „eine Frau“ gestrichen und die Nummer der folgenden Ziffern entsprechend geändert.¹⁴³

§ 1759 I E III lautete: „*Zum Vormunde soll nicht eine Frau bestellt werden. Ausgenommen sind die Mutter und die Großmutter des Mündels sowie eine Frau, die von dem Vater oder von der ehelichen Mutter als Vormund benannt ist.*“¹⁴⁴ Die andere beanstandete Norm handelte von der Mitgliedschaft im Familienrat¹⁴⁵: In § 1842 Nr. 1 E III stand, eine Frau solle nicht zum Mitglied des Familienrats bestellt werden¹⁴⁶.

¹⁴³ Jakobs/Schubert, Familienrecht II, S. 1197.

¹⁴⁴ Jakobs/Schubert, Familienrecht II, S. 1186.

¹⁴⁵ Nach dem Recht des BGB 1896 (§§ 1858-1881; vgl. §§ 1834-1862 E III) sollte ein Familienrat vom Vormundschaftsgericht eingesetzt werden, wenn der Vater oder die eheliche Mutter des Mündels die Einsetzung angeordnet hatte, außerdem, wenn ein Verwandter des Mündels, der Vormund oder der Gegenvormund es beantragt hatten und das Vormundschaftsgericht es im Interesse des Mündels für angemessen erachtete. Der Familienrat hatte dann (vgl. § 1872 BGB v. 1896) die Rechte und Pflichten des Vormundschaftsgerichts.

¹⁴⁶ Jakobs/Schubert, Familienrecht II, S. 1188.

Die Anträge sollten diese Beschränkungen für Frauen beseitigen und kamen beide am 16.5.1896 zur Verhandlung¹⁴⁷.

Als § 1759 E III zur Vormundschaft diskutiert wurde, versuchte Mandry, die bestehende Einschränkung zu rechtfertigen¹⁴⁸. Dies geschah in eher defensiver Weise: Er stelle nicht in Abrede, daß die Fähigkeiten, die zur Vertretung eines anderen erforderlich seien, der Frau „im allgemeinen“ (!) nicht abzusprechen seien. Doch sei zu bezweifeln, daß ein Bedürfnis vorliege, über das bisher geltende Recht so weit hinauszugehen. Außerdem sei der alte Zustand von „den Frauen selbst im allgemeinen erwünscht und im Interesse der Geschäftsführung der Vormundschaftsgerichte gelegen“. Ob diese Argumente überzeugend waren, sei dahingestellt: Den vermeintlichen Wünschen der Frauen war ja durch § 1762 E III¹⁴⁹ schon Rechnung getragen, wonach eine Frau berechtigt ist, die Vormundschaft abzulehnen. Und das Interesse der Gerichte war bereits durch § 1757 E III¹⁵⁰ gewahrt, wonach das Gericht in bestimmten Fällen den Vormund auswählt. So fand der Antrag Pauli „lebhaftere Unterstützung bei den Wortführern aller übrigen Fraktionen“ und wurde mit großer Mehrheit gegen die Stimme des Abgeordneten Lerno angenommen¹⁵¹.

Zu § 1842 Nr. 1 wurde der Antrag Pauli in Konsequenz des vorherigen Beschlusses zu § 1759 einstimmig angenommen¹⁵². Beide Anträge zum Vormundschaftsrecht hatten damit Erfolg. Besonders derjenige zu § 1759 hatte große symbolische und praktische Bedeutung für die Gleichstellung der Frau, denn Frauen hatten nun prinzipiell den gleichen Zugang zum Amt des Vormunds wie Männer, während die alte Einschränkung ihre historische Wurzel u. a. in dem Satz gehabt hatte: Ein Mündel kann nicht Vormund sein.

3. Zusammenfassende Würdigung

3.1. Ziel der Anträge

Sucht man nach einem Ziel oder Gesamtkonzept der Anträge, so liegt dies nicht in der völligen Gleichstellung der Geschlechter oder auch nur im Abbau des ehe-

¹⁴⁷ Jakobs/Schubert, Familienrecht II, S. 1198, 1200.

¹⁴⁸ Im folgenden nach Jakobs/Schubert, Familienrecht II, S. 1198.

¹⁴⁹ Identisch mit § 1786 BGB. Die Privilegierung (oder positive Diskriminierung?) von Frauen in § 1786 Nr. 1 BGB blieb trotz Art. 3 II GG noch bis fast in die Gegenwart erhalten (zuletzt mit gewissen Modifikationen: „Eine Frau, welche zwei oder noch mehr schulpflichtige Kinder besitzt oder glaubhaft macht, daß ihr die obliegende Fürsorge für die Familie die Ausübung des Amtes dauernd besonders erschwert [...]“) und wurde erst vor wenigen Jahren aufgehoben.

¹⁵⁰ Vorgängernorm von § 1779 BGB und hinsichtlich der grundsätzlichen Befugnis des Vormundschaftsgerichts mit demselben Regelungsinhalt ausgestattet.

¹⁵¹ Jakobs/Schubert, Familienrecht II, S. 1198.

¹⁵² Jakobs/Schubert, Familienrecht II, S. 1200.

männlichen und väterlichen Vorrangs im Familienrecht. All dies wird weiter akzeptiert. Stumm hatte sich gar bei der 1. Lesung des Familienrechts dahingehend geäußert, er sei weit davon entfernt, der Frauenemanzipation das Wort zu reden¹⁵³.

Andererseits erschöpfen sich seine Anträge nicht etwa in kosmetischen oder marginalen Änderungen des Gesetzes. Er schlägt gezielte und durchaus weitreichende Änderungen wichtiger Einzelnormen und darüber hinaus des gesamten Güterrechts vor. Untersucht man die Vorschläge darauf, wem sie vor allem zugute kommen, so profitieren folgende Gruppen besonders: vermögende Frauen, Erbinnen, aber auch Frauen in einem Arbeitsverhältnis oder in selbständiger Berufstätigkeit. Mütter sind nur dann begünstigt, wenn es sich um eheliche Mütter handelt, deren Mann für die elterliche Gewalt ausfällt. Vor allem diejenigen Normen werden zugunsten der Frauen verbessert, in denen es um das Vermögen, die Arbeitskraft oder Berufstätigkeit der Frau geht. Dies sind zwar nicht alle Normen, die in den BGB-Entwürfen ungleiches Recht unter Benachteiligung der Frau geschaffen haben, aber doch ein beachtlicher Anteil davon. Als Ziel läßt sich die *vermögens- und vertragsrechtliche Freiheit der Ehefrau als eines wirtschaftlich selbständigen Individuums* formulieren. Dies beschränkt sich nicht auf reiche Ehefrauen und ist nicht allein aus der Familiensituation Stumms erklärbar. Die Reformansätze betreffen auch gewerbetreibende Frauen und Lohnarbeiterinnen. Der Schwerpunkt liegt im Güterrecht. Dieses soll durch Einführung der Gütertrennung geradezu revolutionär verändert werden. Die Änderungen in anderen Teilgebieten des Familienrechts betreffen ausgewählte Einzelnormen oft vermögensrechtlicher Natur, ohne daß in diesen anderen Gebieten dermaßen grundlegende Änderungen wie im Güterrecht beabsichtigt sind.

Neben der unkonventionellen, aber naheliegenden Allianz Stumms mit Sozialdemokraten und Frauen deutet sich an drei Stellen der Protokolle¹⁵⁴ eine weitere, weniger naheliegende Allianz an, vielleicht gar eine Wesensverwandtschaft im Umgang mit Frauenrechten. Immer wieder ist es *Planck*, einer der wichtigsten „Väter“ des BGB und Bearbeiter der Familienrechtsentwürfe, der in der Kommission eigentlich die Aufgabe hat, diese Entwürfe zu verteidigen, aber – weit häufiger als z. B. Mandry – seine zugewiesene Rolle verläßt und deutliche persönliche Sympathie für einige Vorschläge Stumms zur Stellung der Frauen bekundet. Dies ist Stumm in der Diskussion durchaus hilfreich und begünstigt Änderungen zugunsten der Frauen. Stumm und Planck scheinen ein ähnliches Ziel zu verfolgen, allerdings mit unterschiedlicher Intensität: die Stellung der Frauen deutlich zu verbessern, ohne prinzipiell den Vorrang des Mannes in Frage zu stellen. Planck ist zwar derjenige, der die Eheherrschaft in § 1354 BGB formulierte, anfangs sogar mit den

¹⁵³ Zit. nach Mugdan, I, S. 911 f. Im Gesamtzusammenhang der Rede Stumms hat dieser Einschub freilich vor allem die Funktion, den Forderungen zugunsten der Frau rhetorisch die Schärfe zu nehmen und sie damit für die parlamentarische Mehrheit äußerlich etwas akzeptabler zu gestalten.

¹⁵⁴ Jakobs/Schubert, Familienrecht I, S. 354, 356; II, S. 563.

Worten vom Mann als „Haupt der Ehe“¹⁵⁵, der zahlreiche andere Strukturen des patriarchalen BGB-Familienrechts schuf, doch andererseits auch derjenige, der die freie Verfügung der Frau über ihren Arbeitslohn ins Güterrecht aufnahm (§ 1367 BGB), die bisherige väterliche Gewalt wenigstens dem Wort nach als „elterliche“ Gewalt definierte, der den freundlichen und offenen Dialog¹⁵⁶ mit der Frauenbewegung suchte. Zugleich schreckte er vor einer umfassend gleichberechtigten Neuformulierung des Familienrechts zurück. Somit lassen sich verschiedene Parallelen zwischen Planck und Stumm hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Vorgehensweise feststellen, wobei die konkreten Vorschläge Stumms freilich weit über Plancks Vorstellungen hinausgingen, namentlich im Ehegüterrecht.

3.2. Durchsetzbarkeit und Durchsetzung der Anträge

Auch wenn die Anträge Pauli nicht so weit gehen mochten wie einige Forderungen der Sozialdemokraten, der Linksliberalen oder der Frauenbewegung, hatten sie gegenüber diesen doch einen unbestreitbaren Vorzug: sie waren wenigstens partiell durchsetzbar. Fünf der sieben in der Kommission durchgesetzten Verbesserungen für Frauen im Familienrecht sollen auf Anträge Pauli zurückgehen¹⁵⁷. Sie haben damit im Endeffekt mehr praktische Verbesserungen bewirkt als alle anderen Reformversuche dieser Zeit, mögen diese auch konsequenter formuliert, besser durchdacht oder altruistischer motiviert gewesen sein. Obwohl die vorliegende Analyse deutlich die Grenzen der Anträge Pauli aufgezeigt hat, sollen diese doch nicht gering geschätzt werden, denn einige von ihnen haben Erfolg gehabt, und das ist mehr, als man von den meisten anderen zeitgenössischen Reformvarianten sagen kann.

Worin lag nun der Grund dieses Erfolgs? Sicherlich hat die Parteipolitik eine Rolle gespielt, denn eine rechtskonservative Partei, wenn sie eine vermeintlich „linke“ Position vertritt, hat Chancen auf Bündnispartner im gesamten politischen Spektrum. Stumm hat diese Situation gekonnt genutzt. Daß es tatsächlich zur Durchsetzung kam, ist wesentlich auf sein Verhandlungsgeschick zurückzuführen.

Zum zentralen Wendepunkt der Verhandlungen wird die Diskussion des § 1345 E III¹⁵⁸. Stumm hat mit wachsendem Mißvergnügen festgestellt, daß seine vorherigen Anträge abgelehnt wurden und sogar seine von Planck inspirierten Kompromißvorschläge zerredet werden sollen. Nun geht er so weit, *seine und seiner politischen Freunde Zustimmung zum BGB-Entwurf generell in Frage zu stellen*, wenn sein Kompromiß zu § 1345 abgelehnt wird.

¹⁵⁵ § 67 Teilentwurf Familienrecht 1885. Jakobs/Schubert, Familienrecht I, S. 294.

¹⁵⁶ Vgl. Planck, Rechtliche Stellung der Frau.

¹⁵⁷ Berneike, Frauenfrage, S. 33, 42.

¹⁵⁸ Vgl. Jakobs/Schubert, Familienrecht I, S. 356.

Hier wird deutlich, wie wichtig Stumm die Rechtsstellung der Frau tatsächlich ist. Sein Antrag wird mit erheblicher Mehrheit angenommen. Von nun an werden viele seiner Anträge ergebnisoffen und mit Aussicht auf Erfolg diskutiert, auch wenn sein vielleicht bedeutendstes Ziel, die Änderung des Güterrechts, noch nicht durchsetzbar ist.

3.3. Reaktionen aus der Frauenbewegung

Vergleicht man die Anträge mit den Gegenentwürfen der Frauenbewegung, so gibt es alles in allem mehr Ähnlichkeiten mit den Änderungsvorschlägen Proelß/Raschke als mit irgendeinem der anderen Gegenentwürfe. Das gleiche gilt für einige der Zusatzanträge Stumms. Darunter sind teils auffallende Übereinstimmungen wie z. B. das Recht des Mannes, einen Doppelnamen mit dem Geburtsnamen der Frau zu bilden. Somit ist davon auszugehen, daß auch die ein Jahr zuvor veröffentlichte Schrift Proelß/Raschkes bei der Ausarbeitung der Anträge vorrangig verwendet wurde und auch Stumm persönlich in Einzelheiten bekannt war, da er während der Beratungen in mündlich formulierten Zusatzanträgen teilweise daran anknüpft. So stellt sich die Frage nach der Selbständigkeit der Anträge Stumm/Kempin/Pauli gegenüber den Vorlagen aus der Frauenbewegung. Diese läßt sich eindeutig beantworten: Zwar waren die Vorarbeiten bekannt, die parlamentarischen Anträge aber waren in der Formulierung und im Inhalt eine eigenständige Neuschöpfung. Wie im Laufe der Untersuchung an unterschiedlichen Rechtsgebieten nachgewiesen, existieren eine Reihe bedeutender Unterschiede zwischen den Anträgen und Proelß/Raschke. Insbesondere werden nicht alle Forderungen der Frauen übernommen, sondern nur ein Teil davon: Stumm läßt z. B. den grundsätzlichen Vorrang des Ehemanns und Vaters unangetastet und tritt nur für Milderungen in zahlreichen speziellen Anwendungsfällen ein. Im Eherecht gibt es dabei noch zahlreiche Berührungspunkte. Im Elternrecht dagegen übernimmt Stumm kaum Forderungen der Frauen. Er hält an der elterlichen Gewalt als einer primär väterlichen Gewalt fest, wenngleich er einige Verbesserungen für die Mütter verlangt. Das Unehelichenrecht taucht in den Anträgen Pauli überhaupt nicht auf. Vielmehr erklärt sich Stumm in dieser Beziehung offen als Reformgegner. Vielen Beteiligten wird er daher nicht weit genug gegangen sein.

So sind die Reaktionen der Frauenbewegung auf die Anträge Pauli davon geprägt, daß deren Inhalte zwar in einigen Punkten hinter den von Frauenseite erwünschten Reformzielen zurückbleiben, andererseits aber dennoch merkliche Verbesserungen gegenüber den BGB-Entwürfen beinhalteten.

Minna Cauer¹⁵⁹ würdigt die ungewohnte Einmütigkeit zugunsten der Frauen, bei welcher Stumm und Bebel, ansonsten politisch verfeindet, „Arm im Arm“ agiert hätten: „Wir Frauen haben diesen Männern zu danken, die in wahrhaft überzeugender Weise für die Rechte der Frauen eingetreten sind.“

¹⁵⁹ Cauer, Unsere Volksvertretung, S. 126.

Marie Raschke¹⁶⁰ schrieb 1896, die Anträge könnten „die Früchte des Protests der deutschen Frauen genannt werden“, denn einzelne Anträge deckten sich im allgemeinen mit den Forderungen der drei Gegenentwürfe aus der Frauenbewegung. Stumm, der hinter dem Antragsteller Pauli stehe, habe zuvor im Reichstag gefordert, wenn das deutsche Volk an der Spitze aller kultivierten Nationen marschieren wolle, müsse es auch seine Frauen besser stellen als andere Nationen. Doch später sei er darin „nicht konsequent“ geblieben. Sodann referiert Raschke die Inhalte der Anträge zu den allgemeinen Ehwirkungen.

3.4. Rolle Kempins und Stumms

Im Artikel Raschkes konnte durchaus eine gewisse Distanzierung von den Anträgen Pauli und damit auch von Stumm und Kempin gesehen werden. Dies stand am Anfang einer tiefgehenden frauenpolitischen und persönlichen Auseinandersetzung zwischen Kempin und der Mehrheit der deutschen Frauenbewegung¹⁶¹, die in Verarmung sowie persönlicher Vereinsamung und Isolation Kempins endete. Kempin war zwischenzeitlich in eine Rolle gedrängt worden, in der sie nicht mehr die Anträge Pauli, sondern das Familienrecht des BGB insgesamt gegen Angriffe aus der Frauenbewegung zu verteidigen suchte. Aufgrund einer vermeintlichen Nervenkrankheit wurde sie 1897 in eine geschlossene Anstalt eingewiesen und nach einem Fluchtversuch entmündigt. 1901 starb sie an einer Krebserkrankung.

Sie hat eine maßgebliche Rolle bei der Ausarbeitung der Anträge gespielt und sich wohl später verpflichtet gefühlt, diese Anträge und auch die Person Stumms in Schutz zu nehmen. Insbesondere wäre es für Stumm und seine Partei gefährlich gewesen, wenn man ihn zu sehr mit der in rechtskonservativen Kreisen nicht sehr geschätzten Frauenbewegung identifiziert hätte.

Über Stumms eigene Motive kann derzeit nur spekuliert werden. In einer noch nicht veröffentlichten Ausarbeitung seiner Haltung zur Frauenfrage anhand seiner Biographie und parlamentarischer Reden¹⁶² wird u. a. auf seine Familiensituation hingewiesen. Stumm, der kurz vor dem Ende seines Lebens steht – er verstirbt 1901 – ist besorgt um das Wohl seiner Kinder und die Unternehmensnachfolge, denn alle vier noch lebenden Kinder sind Töchter.

¹⁶⁰ Raschke, Aus dem Reichstage, S. 86.

¹⁶¹ Vgl. u. a. Kempin, Die Stellung der Frau im Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches; dies.: Zur Reform der Stellung der Frau; dies.: Falsche Fährten (mit persönlichem Angriff gegen Sera Proelß); Raschke, Frau Dr. jur. Kempins Ansichten; Cauer, Freund oder Gegner? Besprochen u. a. bei Berneike, S. 89-91; Delfosse, S. 220, 231-240.

¹⁶² Rabe, Freiherr Carl Ferdinand von Stumm Halberg, Vgl. zu Stumms möglichen Motiven auch ergänzend Hellwig, Stumm-Halberg, S. 171; Berneike, Frauenfrage, S. 41 f.; Delfosse, S. 219.

Literatur und Quellen

- ALEXANDER, Matthias: Die Freikonservative Partei 1890-1918. Gemäßigter Konservatismus in der konstitutionellen Monarchie, Düsseldorf 2000.
- AUGSPURG, Anita: Ein typischer Fall der Gegenwart. Offener Brief. In: Die Frauenbewegung 1905, S. 81-83.
- BERNEIKE, Christiane: Die Frauenfrage ist Rechtsfrage. Die Juristinnen der ersten deutschen Frauenbewegung und das Bürgerliche Gesetzbuch, Baden-Baden 1995 (Jur. Diss. FU Berlin 1994).
- BUND DEUTSCHER FRAUENVEREINE: Petition und Begleitschrift betreffend das „Familienrecht“ in dem Entwurf des neuen bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich (1896), Leipzig o. J. (Schriften des Bundes Deutscher Frauenvereine, Heft II).
- CAUER, Minna: Unsere Volksvertretung vom 19.-26. Juni 1896. In: Die Frauenbewegung 1896, S. 125 f.
- DIES.: Freund oder Gegner? In: Die Frauenbewegung 1896, S. 128 f.
- DELFOSSÉ, Marianne: Emilie Kempin-Spyri (1853-1901). Das Wirken der ersten Schweizer Juristin unter besonderer Berücksichtigung ihres Einsatzes für die Rechte der Frau im schweizerischen und deutschen Privatrecht, Jur. Diss. Zürich 1994.
- DUNCKER, Arne: Gleichheit und Ungleichheit in der Ehe. Persönliche Stellung von Frau und Mann im Recht der ehelichen Lebensgemeinschaft 1700-1914, Köln u. a. 2003.
- HASLER, Eveline: Die Wachsfügelfrau [1991], 4. Auflage, München 1996.
- HELLWIG, Fritz: Freiherr Carl Ferdinand von Stumm Halberg. In: Naumann, Peter (Hg.): Saarländische Lebensbilder. Bd. 3, Saarbrücken 1986, S. 153-198.
- JAKOBS, Horst Heinrich/SCHUBERT, Werner (Hg.): Die Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuches in systematischer Zusammenstellung der unveröffentlichten Quellen: – Familienrecht. I. §§ 1297-1563. Berlin/New York 1987. – Familienrecht. 2. §§ 1564-1921. Berlin/New York 1988.
- KEMPIN, Emilie: Die Rechtsstellung der Frau. Berlin 1895.
- DIES.: Die Stellung der Frau im Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches. In: Die Post, 20.3.1896 (Teil I), 25.3.1896 (Teil II), 3.4.1896 (Teil III), 8.4.1896 (Teil IV).
- DIES.: Zur Reform der Stellung der Frau. In: Die Post, 6.5.1896, 1. Beilage.
- DIES.: Falsche Fährten. In: Die Post, 11.10.1896, 2. Beilage.
- KEMPIN, Walter jun.: Die erste Schweizerische Juristin. In: Neue Zürcher Zeitung, 1.10.1923, S. 1, Sp. 1-4.
- (MOTIVE BGB): Motive zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Amtliche Ausgabe. Bd. 4, Berlin/Leipzig 1888.
- MUGDAN, Benno (Hg.): Die gesammten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, I. Band: Einführungsgesetz und Allgemeiner Theil, Berlin 1899; IV. Band: Familienrecht, Berlin 1899.
- OPET, Otto: Zur Anwendung des § 1358 BGB. (Bemerkungen zum Fall Hermine Koerner). DJZ 1915, Sp. 1215-1217.
- PLANCK, Gottlieb: Die rechtliche Stellung der Frau nach dem bürgerlichen Gesetzbuche. Vortrag zum Besten des Göttinger Frauenvereins. 2. Auflage, Göttingen 1899.
- PROELß, Sera/RASCHKE, Marie: Die Frau im neuen bürgerlichen Gesetzbuch, Berlin 1895.
- RABE, Christine: Freiherr Carl Ferdinand von Stumm Halberg (1836-1901). Unveröff. Manuskript, Hannover 2000.
- RASCHKE, Marie: Aus dem Reichstage, in: Die Frauenbewegung 1896, S. 86.

DIES.: Frau Dr. jur. Kempins Ansichten über das Vorgehen der deutschen Frauen, in: Die Frauenbewegung 1896, S. 108 f.
 RECHTSSCHUTZVEREIN FÜR FRAUEN IN DRESDEN: Das deutsche Recht und die deutschen Frauen. Kritische Beleuchtung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich, 2. Lesung, Buch IV: Familienrecht, Frankenberg (Sachsen) 1895.
 STALMANN, Volker: Die Partei Bismarcks. Die Deutsche Reichs- und Freikonservative Partei 1866-1890, Düsseldorf 2000.

ODA CORDES

Die Frau als Organ der Rechtspflege?

Über die historisch wichtigsten Stationen der Zulassung von Frauen in der deutschen Rechtspflege

A. Einführung

Die Berechtigung der Frau zur Teilnahme an der Rechtspflege war vor der französischen Revolution und vor der Revolution von 1848 mit einem Ausnahme- oder Berufsrecht verknüpft. So waren z. B. die weibliche Berufsausübung in den Zünften und das Laienrichteramts der Frau miteinander verbunden¹.

Seit der französischen Revolution war jegliches Sonderrecht, auch für Frauen in der Rechtspflege, beseitigt worden. Folglich war z. B. mit dem Recht für Frauen auf Erwerb eine Zulassung zu den Kaufmanns- und Gewerbeberufen zwangsläufig nicht mehr verbunden, weil nur männliche Mitglieder das aktive und passive Wahlrecht ausüben konnten². Zugleich wurde die Debatte um die geistige Eigenart und körperliche Eignung der Frau fortgesetzt³. Daher mußten sich die ersten Juristinnen Deutschlands ihre berufliche Zulassung mühsam erkämpfen, wie im folgenden gezeigt werden wird. Ihr Engagement um Zulassung von Frauen erstreckte sich vom Beginn bis in das 3. Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts hinein. Seit 1908/1909 war eine Vollmatrikulation von Frauen an allen juristischen Fakultäten Deutschlands rechtlich möglich⁴.

¹ Mit einer weiblichen Mitgliedschaft waren gesetzgebende, gewerbepolizeiliche und richterliche Tätigkeiten verbunden, in: Behaghel, Gewerbliche Stellung der Frau, S. 84-85; Neuburg, Zunftrichtbarkeit, S. 89-156.

² Vgl. § 1 Halbsatz 1 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes v. 31. Mai 1869: „Wähler für den Reichstag des Norddeutschen Bundes ist jeder Norddeutsche“, in: Huber (Hg.), Dokumente, Band 2, S. 243; zu den methodologischen Hintergründen der Auslegung „Wähler“ vgl. nachstehend bei Note 10.

³ Vgl. für akademische Berufe: Kirchhoff (Hg.), Akademische Frau.

⁴ Über die Zulassung von Frauen zum juristischen Studium s. Boedeker, Frauenstudium, S. XXXVIII-XLII; Costas, Zugang von Frauen, in: Häntzschel/Bußmann, Bedrohlich gescheit, S. 15-34.